



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0281(COD)

25.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1849 – 2094

Entwurf eines Berichts

Michel Dantin

(PE485.843v02-00)

Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
(Verordnung „Einheitliche GMO“)

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2011)0626 endg./3 – C7-0339/2011 – 2011/0281(COD))

AM\907936DE.doc

PE492.804v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 1849

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II – Titel II – Kapitel III – Abschnitt 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 3A

**SYSTEME FÜR DEN ABSCHLUSS
VON VERTRÄGEN**

Artikel 113a

Vertragsbeziehungen

(1) Entscheidet ein Mitgliedstaat, dass auf seinem Hoheitsgebiet für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektor durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien geschlossen werden muss oder dass Erstkäufer ein schriftliches Angebot für einen Vertrag über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Erzeuger vorlegen müssen, so gilt unbeschadet der Artikel 104a und 105a über den Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie Artikel 101 über den Zuckersektor, dass dieser Vertrag bzw. dieses Angebot den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen entsprechen muss.

Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Lieferungen der betreffenden Erzeugnisse durch einen Erzeuger an einen Käufer ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, für welche Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Lieferung der

betreffenden Erzeugnisse durch mehrere Dritte vorgenommen wird.

Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass die Verträge in den betreffenden Sektoren erfüllt werden, und richten eine Mediationsstelle ein, die sich der Fälle annimmt, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags erzielt werden kann, wodurch faire Vertragsbeziehungen sichergestellt werden.

(2) Der Vertrag bzw. das Vertragsangebot

a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen;

b) ist schriftlich abzuschließen bzw. zu machen und

c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu beinhalten:

i) den Preis für die gelieferte Milch, der

– fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von Marktindikatoren, die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermengen sowie die Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln;

ii) die Menge und die Qualität der betreffenden Erzeugnisse, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen;

iii) die Dauer des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann;

iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren;

v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse

sowie

vi) die im Falle höherer Gewalt anzuwendenden Regelungen.

(3) Abweichend von Absatz 1 darf bei der Lieferung der betreffenden Erzeugnisse von einem Erzeuger an einen Käufer kein Vertrag bzw. Vertragsangebot vorgeschrieben werden, wenn es sich bei dem Käufer um eine Genossenschaft handelt, der der betreffende Erzeuger angehört, und die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.

(4) Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die von Erzeugern, Abholern, verarbeitenden Betrieben oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt Folgendes:

i) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 dieses Artikels verbindlich vor, so kann er eine lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Erzeuger und einem Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltende Mindestlaufzeit festlegen. Diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen und/oder

ii) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Absatz 1 ein

schriftliches Angebot für einen Vertrag mit einem Erzeuger vorzulegen haben, so kann er sicherstellen, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beinhaltet. Diese Mindestdauer sollte mindestens sechs Monate umfassen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.

Diese Mindestdauer beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen. Unterabsatz 2 lässt das Recht des Erzeugers, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags zu führen, auch über die in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten.

(5) Nutzt ein Mitgliedstaat die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten, so teilt er dies der Kommission mit.

6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden.

Die Annahme dieser Durchführungsrechtsakte erfolgt gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2.

Or. es

Begründung

Mit dieser Änderung wird lediglich ein neuer Absatz zu Artikel 113a Absatz 1 hinzugefügt

(AM 333 Bericht Dantin). Die Annahme der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse wurde allgemein als Fortschritt im Bereich der Beziehungen innerhalb der Lebensmittelversorgungskette begrüßt. Es sollte allen Sektoren ermöglicht werden, von einem optionalen System für den Abschluss von Verträgen zu profitieren.

Änderungsantrag 1850

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Aixela

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 113 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 113a

Vertragsbeziehungen

(1) Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für jede Lieferung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses an einen verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Vertrag die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. In diesem in Unterabsatz 1 beschriebenen Fall muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, dass, wenn die Lieferung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird, für jede Stufe der Lieferung ein solcher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist. In diesem Sinne bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das ein Erzeugnis von einem Landwirt, Erzeuger oder einem weiteren Abholer zu einem verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an dem Erzeugnis auf jeder Stufe der Lieferkette übertragen wird.

(2) Der Vertrag

a) ist vor der Lieferung abzuschließen;

b) ist schriftlich abzuschließen und

c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu beinhalten:

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der

– fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder

– schwanken kann, aber ausschließlich von im Vertrag festgelegten Faktoren abhängt wie insbesondere der Entwicklung der Marktlage auf der Grundlage von Marktindikatoren, der Liefermenge sowie der Qualität und Zusammensetzung des gelieferten Erzeugnisses;

ii) die Mengen, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für die Lieferung sowie

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist bei der Lieferung eines Erzeugnisses von einem Landwirt oder Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb kein Vertrag vorgeschrieben, wenn der verarbeitende Betrieb eine Genossenschaft ist, der der betreffende Landwirt angehört und deren Satzung Bestimmungen enthält, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie die unter Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannte.

(4) Sämtliche Bestandteile von Lieferverträgen, die von Landwirten, Erzeugern, Abholern oder verarbeitenden Betrieben abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.

(5) Um eine einheitliche Anwendung des vorliegenden Artikels zu gewährleisten, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. es

**Änderungsantrag 1851
Eric Andrieu, Marc Tarabella**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 113b

Vertragsverhandlungen

(1) Eine Erzeugerorganisation aus einem der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren, die gemäß Artikel 106 anerkannt ist, kann im Namen der ihr angehörenden Erzeuger für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb, einen Zwischenhändler oder ein Vertriebsunternehmen aushandeln.

(2) Die Verhandlungen können von der Erzeugerorganisation geführt werden

a) unabhängig davon, ob das Eigentum an den betreffenden Erzeugnissen von den Erzeugern auf die Erzeugerorganisation übergeht;

b) unabhängig davon, ob der ausgehandelte Preis für die gemeinsame Erzeugung aller oder nur einiger der ihnen angehörenden Erzeuger derselbe ist;

c) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die in ihrem Namen ebenfalls solche Verträge aushandelt; die Mitgliedstaaten können jedoch in

hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen, wenn Erzeuger über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen;

d) sofern der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die betreffenden Erzeugnisse gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern; et

e) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse benachrichtigt.

(3) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ein.

(4) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verhandlungen gemäß diesem Artikel stattfinden, unterrichten die Kommission über die Anwendung von Absatz 2 Buchstabe e.

(5) Die Schwellenmengen für die unter die kollektiven Verhandlungen fallende Erzeugung sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Or. fr

Änderungsantrag 1852

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 113b

Vertragsverhandlungen

(1) Verträge über die Lieferung eines Erzeugnisses durch einen Landwirt oder Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 100a Absatz 1 Unterabsatz 2 können von einer gemäß Artikel 106 anerkannten Erzeugerorganisation im Namen der ihr angehörenden Landwirte oder Erzeuger für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon ausgehandelt werden.

(2) Die Erzeugerorganisationen können Verträge aushandeln:

- a) unabhängig davon, ob das Eigentum an dem Erzeugnis von den Landwirten oder Erzeugern auf die Erzeugerorganisation übergeht;**
- b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird;**
- c) sofern die solche Verhandlungen einer bestimmten Erzeugerorganisation betreffende gesamte Produktmenge folgende Grenzen nicht überschreitet:
 - i) 3,5 % der gesamten Unionserzeugung;**
 - ii) 33 % der gesamten Erzeugung eines in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaats und**
 - iii) 33 % der gesamten Erzeugung aller in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaaten;****
- d) sofern die betreffenden Landwirte oder Erzeuger keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die**

ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt.

e) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten benachrichtigt, in dem/denen sie tätig ist.

(3) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ein. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die angemessene Kontrolle dieser Vereinigungen sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 über die für die Anerkennung solcher Vereinigungen geltenden Bedingungen zu erlassen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann die in Unterabsatz 2 genannte Wettbewerbsbehörde – selbst wenn der Grenzwert von 33 % nicht überschritten wird – in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies für erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von in ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die das jeweilige Erzeugnis verarbeiten, abzuwenden.

Bei Verhandlungen, die die Erzeugung von mehr als einem Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der in Unterabsatz 1 beschriebene Beschluss von der Kommission im Wege eines nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlassenen Durchführungsrechtsakts zu fassen. In allen anderen Fällen ist er von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats zu fassen, dessen Erzeugung Gegenstand der Verhandlungen ist. Die in den Unterabsätzen 1 und 2 beschriebenen

Beschlüsse gelten nicht vor dem Zeitpunkt, an dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

(5) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannte Behörde;

b) „kleine und mittlere Unternehmen“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

Or. es

Begründung

Die GAP sollte die Konzentration von landwirtschaftlichen Genossenschaften begünstigen und auf die Implantierung von Verträgen zwischen dem Produktions- und dem Verarbeitungssektor setzen, wobei der Vorschlag vom Milchsektor auf die übrigen Sektoren erweitert wird.

Änderungsantrag 1853
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 113b

Vertragsverhandlungen mit anderen Sektoren

Vertragsverhandlungen mit anderen Sektoren, einschließlich der Sektoren Obst und Gemüse und deren Verarbeitungserzeugnisse.

Unbeschadet der Artikel 104 und 105 sollte im Einklang mit Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Regelung verabschiedet werden, die

es anerkannten Erzeugerorganisationen, und Genossenschaften, die von Landwirten oder deren Verbänden gegründet wurden, ermöglicht, für einen Teil oder die Gesamtheit der Erzeugung ihrer Mitglieder die Bedingungen eventueller Verträge mit einem Käufer, einschließlich der Preise, auszuhandeln.

Um einen wirksamen Wettbewerb in den verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren aufrechtzuerhalten, muss diese Möglichkeit bestimmten angemessenen Limits unterliegen, die ebenso wie im Milchsektor vom Europäischen Parlament und vom Rat regelmäßig gemeinsam festgelegt werden und unter anderem aus einem Prozentsatz der Produktion der Union oder der Produktion jedes Mitgliedstaats, der Gegenstand dieser Verhandlungen ist, bestehen können.

Für die Verhandlungen über die Preise in den möglichen Verträgen zwischen den in Absatz 1 genannten Erzeugern und Käufern können im Einklang mit den gemäß dem vorstehenden Absatz festgelegten Regeln und mit dem Ziel, eine gerechtere Verteilung des entlang der Lieferkette erwirtschafteten Mehrwerts zu ermöglichen, objektive Indikatoren berücksichtigt werden, die mit den Produktionskosten zusammenhängen.

Or. es

Begründung

Se deben ampliar ciertas medidas del paquete lácteo a otros sectores, especialmente la capacidad por parte de las organizaciones y cooperativas de productores de poder negociar de una manera agrupada los términos del contrato, incluyendo el precio. El artículo 42 del Tratado de Funcionamiento de la Unión Europea (TFUE) establece que las normas sobre la competencia de la Unión, son aplicables a la producción y al comercio de los productos agrícolas sólo en la medida determinada por el Parlamento Europeo y el Consejo, en el marco de las disposiciones del artículo 43, apartado 2 del TFUE, el cual prevé el establecimiento de la organización común de los mercados agrícolas. De la misma manera que las normas de competencia prohíben la venta a pérdidas en la cadena de suministros, se

debe evitar posibles imposiciones al sector productor que fuercen a una venta de sus producciones por debajo de sus costes de producción, en aras de una distribución más equitativa del valor añadido generado a lo largo de la cadena de suministros.

Änderungsantrag 1854
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 113 c

*Verträge im Hopfensektor**

(1) Alle Lieferverträge über in der Union erzeugten Hopfen, die zwischen einem Erzeuger bzw. einer Erzeugerorganisation einerseits und einem Käufer andererseits geschlossen worden sind, werden durch die hierzu von dem Erzeugermitgliedstaat bestimmten Stellen registriert.

(2) Die vor dem 1. August des Jahres der betreffenden ersten Ernte geschlossenen Verträge, die sich auf die Lieferung bestimmter Mengen zu vereinbarten Preisen während eines Zeitraums beziehen, der sich über eine oder mehrere Ernten erstreckt, werden als 'im Voraus geschlossene Verträge' bezeichnet. Sie sind Gegenstand einer getrennten Registrierung.

(3) Die Daten, die Gegenstand der Registrierung sind, dürfen nur für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung verwendet werden.

(4) Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen für die Registrierung von Lieferverträgen für Hopfen.

Or. en

Änderungsantrag 1855
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Da die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen, der Marktteilnehmerorganisationen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven und der Branchenverbände klar festgelegt sein müssen, um zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 in Bezug auf Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen zu erlassen über

Geänderter Text

Da die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen, der Marktteilnehmerorganisationen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven und der Branchenverbände klar festgelegt sein müssen, um zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, wird die Kommission ermächtigt, **für jeden unter Artikel 1 Absatz 2 aufgelisteten Sektor eigene** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 in Bezug auf Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen zu erlassen über

Or. en

Änderungsantrag 1856
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die spezifischen Ziele, die solche Organisationen und Vereinigungen verfolgen dürfen, müssen oder nicht dürfen, einschließlich der Abweichungen von denjenigen gemäß den Artikeln 106 bis 109;

Geänderter Text

a) die spezifischen Ziele, die solche Organisationen und Vereinigungen **im Obst- und Gemüsesektor, im Olivenöl- und Tafelolivensektor und im Weinbausektor** verfolgen dürfen, müssen oder nicht dürfen, einschließlich der Abweichungen von denjenigen gemäß den Artikeln 106 bis 109;

Or. es

Begründung

*Die spezifischen Ziele werden bereits in Artikel 106 und 108 des Basisrechtsakts behandelt.
Nur im Falle der genannten Sektoren werden sie mittels delegierter Rechtsakte festgelegt.*

Änderungsantrag 1857

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(aa) horizontale Empfehlungen für von
den Organisationen gemäß Artikel 108
der Leitlinien für
Branchenvereinbarungen abgeschlossene
Branchenvereinbarungen;***

Or. en

Änderungsantrag 1858

Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***aa) horizontale Empfehlungen für
Branchenvereinbarungen, die von den
Organisationen gemäß den in Artikel 108
über Branchenvereinbarungen
festgelegten Leitlinien abgeschlossen
werden;***

Or. fr

Änderungsantrag 1859

Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Satzung, Anerkennung, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die **Anforderung gemäß Artikel 106 Buchstabe d für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation, dass sie keine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnimmt, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist, die** Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse;

Geänderter Text

(b) **die** Satzung, **die** Anerkennung, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse;

Or. en

Änderungsantrag 1860

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Satzung, Anerkennung, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die **Anforderung gemäß Artikel 106 Buchstabe d für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation, dass sie keine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnimmt, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist, die** Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse;

Geänderter Text

b) Satzung, Anerkennung, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse;

Or. es

Begründung

Buchstabe d von Artikel 106 wurde gestrichen.

Änderungsantrag 1861

James Nicholson, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Satzung, **Anerkennung**, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Anforderung gemäß Artikel 106 Buchstabe d für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation, dass sie keine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnimmt, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist, die Auswirkungen der **Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse**;

Geänderter Text

b) Satzung, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Anforderung gemäß Artikel 106 Buchstabe d für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation, dass sie keine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnimmt, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist, die Auswirkungen der Zusammenschlüsse;

Or. en

Begründung

Artikel 114 ermächtigt die Kommission delegierte Rechtsakte zu erlassen, die detaillierte Regelungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen festschreiben. Dabei sollten Regelungen bezüglich der Anerkennung sowie eindeutige Regelungen dazu enthalten, wann die Anerkennung ausgesetzt oder zurückgezogen und wann Abhilfemaßnahmen gefordert werden können.

Änderungsantrag 1862

James Nicholson, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b a) die Regelungen betreffend
Anerkennung, Zurückziehung und
Aussetzung und die Anforderungen an
solche Organisationen und
Vereinigungen zur Einleitung von
Abhilfemaßnahmen im Fall einer
Nichteinhaltung der Kriterien für die
Anerkennung;***

Or. en

Begründung

Artikel 114 ermächtigt die Kommission delegierte Rechtsakte zu erlassen, die detaillierte Regelungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen festschreiben. Dabei sollten Regelungen bezüglich der Anerkennung sowie eindeutige Regelungen dazu enthalten, wann die Anerkennung ausgesetzt oder zurückgezogen und wann Abhilfemaßnahmen gefordert werden können.

**Änderungsantrag 1863
Rareş-Lucian Niculescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) die Ausdehnung bestimmter Vorschriften der Organisationen gemäß Artikel 110 auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung von Finanzbeiträgen durch Nichtmitglieder gemäß Artikel 111, einschließlich eines Verzeichnisses der strengeren Erzeugungsvorschriften, die gemäß Artikel 110 Absatz 4 Buchstabe b ausgedehnt werden dürfen, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, die betreffenden Wirtschaftsbezirke, einschließlich einer Prüfung ihrer Abgrenzung durch die Kommission, die Mindestdauer, während

f) die Ausdehnung bestimmter Vorschriften der Organisationen gemäß Artikel 110 auf Nichtmitglieder ***unter Berücksichtigung der Ziele, die jede dieser Organisationen gemäß Artikel 106, 107 und 108 anstreben kann, und*** die obligatorische Zahlung von Finanzbeiträgen durch Nichtmitglieder gemäß Artikel 111, einschließlich eines Verzeichnisses der strengeren Erzeugungsvorschriften, die gemäß Artikel 110 Absatz 4 Buchstabe b ausgedehnt werden dürfen, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, die betreffenden

der die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten müssen, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Wirtschaftsbezirke, einschließlich einer Prüfung ihrer Abgrenzung durch die Kommission, die Mindestdauer, während der die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten müssen, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1864
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Erreichung eines nachhaltigen Managements natürlicher Ressourcen, indem anerkannten Erzeugerorganisationen einschließlich Genossenschaften gestattet wird, mit Mitwettbewerbern und Partnern in der Nahrungsmittelkette horizontale und vertikale Vereinbarungen zu einschließlich den Kosten für Investitionen in nachhaltige Erzeugung abzuschließen;

Or. en

Änderungsantrag 1865
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 115 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen betreffend dieses Kapitel erlassen, insbesondere im Zusammenhang mit den Verfahren und technischen Bedingungen für die Durchführung der in den Artikeln 110 und 112 genannten Maßnahmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Geänderter Text

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen betreffend dieses Kapitel erlassen, insbesondere im Zusammenhang mit den Verfahren und technischen Bedingungen für die Durchführung der in den Artikeln 110 und 112 genannten Maßnahmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen. ***Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des in Artikeln 110 Absatz 2 genannten Konzepts eines "Wirtschaftsbezirks" erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 1866

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II – Titel II – Kapitel III – Abschnitt 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 4A

**VERWALTUNGSOPTION DER
MITGLIEDSTAATEN**

Artikel 116a

Verwaltungsoption

Unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Umstände und ihres Entwicklungsstands hinsichtlich Erzeugerorganisationen und Organisationen von Marktteilnehmern in den einzelnen Mitgliedstaaten können die Zuständigkeiten, die den Erzeugerorganisationen durch diese Verordnung eingeräumt sind, durch die

nationalen Behörden des entsprechenden Mitgliedstaats ausgeübt werden, wenn das Maß an Organisation der Erzeuger außerordentlich gering ist.

Or. pt

Änderungsantrag 1867
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Titel II – Kapitel III – Abschnitt 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 4a

Transparenz, Informationen über den Markt und Anpassung

Artikel 116a

Europäisches Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise

(1) Um die Marktteilnehmer und alle öffentlichen Stellen über die Preisbildung entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette zu informieren und die Ermittlung und Aufzeichnung der Marktentwicklungen zu ermöglichen, erstattet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Studien des Europäischen Instruments für die Überwachung der Lebensmittelpreise und stellt sicher, dass diese Ergebnisse öffentlich gemacht werden.

(2) Zum Zwecke der Anwendung von Absatz 1 und in Verbindung mit den Tätigkeiten der nationalen Statistikämter und der nationalen Preisbeobachtungsstellen erhebt das Instrument insbesondere die statistischen Daten und die Informationen, die für die Erstellung von Analysen und Studien zu

folgenden Themen erforderlich sind:

- a) Erzeugung und Versorgung;*
- b) Preisbildungsmechanismen und, soweit möglich, Gewinnspannen entlang der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten;*
- c) Tendenzen der Preisentwicklung und, soweit möglich, der Gewinnspannen auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten und in allen Landwirtschafts- und Lebensmittelsektoren, insbesondere in den Sektoren Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnisse sowie Fleisch;*
- d) kurz- und langfristige Vorausschätzungen bezüglich der Marktentwicklungen;*

für die Zwecke dieses Absatzes werden im Rahmen des Instruments insbesondere die Aus- und Einfuhren untersucht, die Ab-Hof-Preise, die von den Verbrauchern bezahlten Preise, die Gewinnspannen, die Kosten für Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten;

- e) Berechnung einer Zielpreisspanne; auf der Grundlage der erhobenen statistischen Daten errechnet das Europäische Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise eine Zielpreisspanne; diese Preisspanne berücksichtigt die Erzeugungskosten; entspricht der Preise nicht dieser Zielpreisspanne, beantragt das Europäische Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise eine Mengenanpassung mittels mehrerer Instrumente, darunter derjenigen, die in Artikel 156a beschrieben werden, damit das Angebot der Nachfrage angepasst wird und die Preise die anfangs errechnete Zielpreisspanne erreichen;*

f) Unternehmenskonzentration in den Vorleistungssektoren, die eine regelmäßige Erhöhung der Betriebsmittelkosten anstreben; diese Kosten stellen einen der Hauptgründe für die Funktionsstörung in der Lebensmittelversorgungskette dar, da sie eine gerechte Aufteilung des Mehrwerts in der Versorgungskette sehr kompliziert machen.

Or. fr

Begründung

Il est primordial d'instaurer un Instrument européen de surveillance des prix des denrées alimentaires pour collecter des données concrètes sur la situation du marché. Ces données comprennent les prix du lait, le développement des coûts de production du lait, la demande, l'offre ainsi que les marges de tous les acteurs de la chaîne alimentaire. Cependant, une observation du marché n'est pas suffisante. L'Instrument européen de surveillance des prix des denrées alimentaires doit être équipé de tous les instruments nécessaires pour réagir - sur base des informations sur le marché dont il dispose - à des situations concrètes sur le marché, afin que l'offre puisse être adaptée à la demande. De plus, afin d'avoir une vision globalisée du marché, l'Instrument européen de surveillance des prix des denrées alimentaires devrait pouvoir collecter des données sur les prix des intrants, lesquels sont de plus en plus rapidement liés à l'évolution des prix des marchés à terme des matières premières agricoles. La concentration des entreprises de l'amont est une réalité et il y a donc lieu d'intégrer ce secteur dans l'analyse.

Änderungsantrag 1868

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II – Titel II – Kapitel III – Abschnitt 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 3 a (neu)
TRANSPARENZ UND
INFORMATIONEN ÜBER DEN
MARKT UND ANPASSUNG

Artikel 116 a

Europäisches Instrument für die

Überwachung der Lebensmittelpreise

(1) Um die Marktteilnehmer und alle öffentlichen Stellen über die Preisbildung entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette zu informieren und die Ermittlung und Aufzeichnung von Marktentwicklungen zu ermöglichen, erstattet die Kommission dem Rat und dem Parlament regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Europäischen Instruments für die Überwachung der Lebensmittelpreise sowie die Ergebnisse seiner Studien und stellt sicher, dass diese Ergebnisse öffentlich gemacht werden.

(2) Im Sinne der Anwendung von Absatz 1 und im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der nationalen Statistikämter und der nationalen Preisbeobachtungsstellen umfasst das Instrument insbesondere die statistischen Daten und die Informationen, die für die Erstellung von Analysen und Studien in folgenden Bereichen erforderlich sind:

b) Preisbildungsmechanismen und, soweit möglich, Gewinnspannen entlang der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten;

c) Tendenzen der Preisentwicklung und, soweit möglich, der Gewinnspannen auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten und in allen Landwirtschafts- und Lebensmittelsektoren, insbesondere in den Sektoren Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnisse sowie Fleisch;

d) kurz- und langfristige Vorausschätzungen bezüglich der Marktentwicklungen.

Für die Zwecke dieses Absatzes werden im Rahmen des Instruments insbesondere die Aus- und Einfuhren untersucht, die Ab-Hof-Preise, die von den Verbrauchern bezahlten Preise, die Gewinnspannen, die

Kosten für Produktion, Verarbeitung und Vermarktung auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten.

e) Ausgehend von den gesammelten Daten wird durch das Europäische Instrument für die Überwachung ein Richtpreiskorridor für Milch berechnet. Der Richtpreiskorridor orientiert sich an den Produktionskosten der Milcherzeugung. Wenn Preise dem Richtpreiskorridor nicht entsprechen, empfiehlt das Europäische Instrument für die Überwachung Anpassungen des Volumens, die durch verschiedene Instrumente, einschließlich der in Artikel 156 a aufgeführten, vorgenommen werden, um das Angebot der Nachfrage anzupassen und zu vermeiden, dass die Preise unter den berechneten Richtpreiskorridor fallen.

Or. en

Begründung

Es ist sehr wichtig ein Europäisches Instrument für die Überwachung einzuführen, um konkrete Daten über die Marktlage, insbesondere in Bezug auf Milchpreise, die Preisentwicklung der Milcherzeugung wie auch die Nachfrage, das Angebot und die Spannen aller Akteure in der Nahrungsmittelkette zu erhalten. Es ist jedoch nicht nur die Beobachtung des Marktes wichtig. Das Europäische Instrument für die Überwachung muss mit Instrumenten ausgestattet sein, um auf spezifische Marktlagen zu reagieren und das Angebotsvolumen der Nachfrage durch Nutzung seines Marktwissens anzupassen.

Änderungsantrag 1869
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 116 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 116 a
Europäisches Instrument für die

*Überwachung der Lebensmittelpreise
Zur Erleichterung der Aufzeichnung von
Marktentwicklungen durch die
Erzeugerorganisationen und
Branchenvereinigungen, veröffentlicht
das Europäische Instrument für die
Überwachung der Lebensmittelpreise in
Absprache mit Eurostat, den nationalen
Statistischen Instituten und den
nationalen Preisbeobachtungsstellen für
die wesentlichen Landwirtschaftssektoren
regelmäßig Informationen über
Preistendenzen sowie kurzfristige und
langfristige Vorhersagen.*

Or. en

Änderungsantrag 1870

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Kapitel -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kapitel -1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 116a

Allgemeine Grundsätze

***Vorbehaltlich anders lautender
Bestimmungen dieser Verordnung oder
vorbehaltlich der Bestimmungen, die
aufgrund dieser Verordnung erlassen
werden, ist im Handel mit Drittländern
Folgendes untersagt:***

- a) die Erhebung von Abgaben mit
gleicher Wirkung wie Zölle,***
- b) die Anwendung von mengenmäßigen
Beschränkungen oder Maßnahmen
gleicher Wirkung.***

Or. es

Begründung

Dieses Kapitel und der einleitende Artikel sollten beibehalten werden, da darin ein Grundsatz festgelegt wird, der im Handel mit Drittländern eingehalten werden muss.

Änderungsantrag 1871 Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 117 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet der Fälle, in denen Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen aufgrund dieser Verordnung erforderlich sind, kann für die Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die bzw. aus der Union die Vorlage einer Lizenz unter Berücksichtigung der Notwendigkeit von Lizenzen für die Verwaltung der betreffenden Märkte **und insbesondere für die Überwachung des Handels mit den betreffenden Erzeugnissen** vorgeschrieben werden.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der Fälle, in denen Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen aufgrund dieser Verordnung erforderlich sind, kann für die Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die bzw. aus der Union die Vorlage einer Lizenz unter Berücksichtigung der Notwendigkeit von Lizenzen für die Verwaltung der betreffenden Märkte vorgeschrieben werden.

Or. de

Begründung

Das Grundprinzip sollte sein, dass Lizenzen nur zur Verwaltung von Ein- und Ausfuhrzollkontingenten und beim Gebrauch von Ausfuhrerstattungen nötig sind. Für Unternehmen stellen Lizenzen eine Last dar und sollten deshalb nicht als eine einfache Quelle für Statistiken, die auch anderswo beschafft werden können, missbraucht werden. Instrumente wie z.B. der „Global Trade Atlas“ bieten präzise Daten über Handelsströmen, die direkt von Zollbehörden aus der gesamten Welt erlangt werden. Der europäische Milchsektor ist von Ausfuhren abhängig und diese Tendenz wird sich in den Jahren nach der Abschaffung der Milchkontingente wahrscheinlich weiter bestätigen. Eine allgemeine Lizenzpflicht, so wie sie vom Herrn Dantin vorgeschlagen wird, würde sicher die Ausfuhrleistung der EU-Milchbranche beeinträchtigen. Händler würden Lizenzanträge in der Tat nur einreichen, wenn sie sich sicher sind, dass die Ausfuhren auch stattfinden können, da sonst die Sicherheit verfällt.

Änderungsantrag 1872

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 117 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet der Fälle, in denen Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen aufgrund dieser Verordnung erforderlich sind, kann für die Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die bzw. aus der Union die Vorlage einer Lizenz unter Berücksichtigung der Notwendigkeit von Lizenzen für die Verwaltung der betreffenden Märkte und insbesondere für die Überwachung des Handels mit den betreffenden Erzeugnissen vorgeschrieben werden.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. es

Änderungsantrag 1873

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 117 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet der Fälle, in denen Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen aufgrund dieser Verordnung erforderlich sind, kann für die Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die bzw. aus der Union die Vorlage einer Lizenz unter Berücksichtigung der Notwendigkeit von Lizenzen für die Verwaltung der betreffenden Märkte und insbesondere für die Überwachung des

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Handels mit den betreffenden Erzeugnissen vorgeschrieben werden.

Or. es

Änderungsantrag 1874

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 117 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Einfuhr folgender Erzeugnisse kann von der Vorlage einer Einfuhrlizenz abhängig gemacht werden:

- a) Getreide,***
- b) Reis,***
- c) Zucker,***
- d) Saatgut,***
- e) Olivenöl und Tafeloliven der KN-Codes 1509, 1510 00, 0709 90 39, 0711 20 90, 2306 90 19, 1522 00 31 und 1522 00 39,***
- f) Flachs und Hanf, soweit es sich um Hanf handelt,***
- g) Obst und Gemüse;***
- h) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse,***
- i) Bananen;***
- j) Wein;***
- k) lebende Pflanzen;***
- l) Rindfleisch;***
- m) Milch und Milcherzeugnisse,***
- n) Schweinefleisch,***
- o) Schaf- und Ziegenfleisch,***
- p) Eier,***
- q) Geflügelfleisch;***

r) Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.

Die Ausfuhr folgender Erzeugnisse kann von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz abhängig gemacht werden:

a) Getreide,

b) Reis,

c) Zucker;

d) Olivenöl und Tafeloliven, hinsichtlich Olivenöl gemäß Anhang I Teil VII Buchstabe a,

e) Obst und Gemüse;

f) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse,

g) Wein;

h) Rindfleisch;

i) Milch und Milcherzeugnisse,

j) Schweinefleisch,

k) Schaf- und Ziegenfleisch,

l) Eier,

m) Geflügelfleisch;

n) Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.

Or. es

Begründung

Das Verzeichnis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt werden muss, sollte in der Verordnung selbst festgelegt werden, unter Beibehaltung des Wortlauts der Artikel 130 und 161 der geltenden Verordnung (R 1234/2007). Das Verzeichnis darf daher nicht Gegenstand eines delegierten Rechtsakts sein, wie es in Artikel 118 des Vorschlags vorgesehen war.

Änderungsantrag 1875

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 117 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In die Union eingeführte Erzeugnisse müssen dieselben Anforderungen an Erzeugung und Vermarktung erfüllen wie Erzeugnisse aus der Union, und entsprechende Einfuhrlizenzen dürfen nur erteilt werden, wenn diese Anforderungen erfüllt sind.

Or. es

Änderungsantrag 1876

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 117 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Wenn die Marktpreise in der Union die gemeinschaftlichen Produktionskosten nicht decken, setzt die Union die Einfuhrlizenzen solange aus, bis die Situation in Bezug auf diese Erzeugnisse behoben wird.

Or. es

Änderungsantrag 1877

Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 117 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Bestimmungen, die im Bereich der Vermarktung für Erzeugnisse der Union gelten, einschließlich derjenigen, die in den Bereichen Tiermedizin, Pflanzenschutz und Lebensmittel erlassen wurden um sicherzustellen, dass die

Erzeugnisse den Vorschriften in den Bereichen Hygiene, menschliche und pflanzliche Gesundheit sowie Tierschutz entsprechen, gelten genauso wie die Umweltschutzvorschriften ebenfalls für eingeführte Erzeugnisse. Die Ausstellung von Einfuhrbescheinigungen für durch die Europäische Union eingeführte Erzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, ist unzulässig.

Or. pt

Änderungsantrag 1878

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 118 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Um der *Entwicklung des Handels* und der *Märkte und den Bedürfnissen der betreffenden Märkte* Rechnung zu tragen *und die Einfuhren und Ausfuhren der betreffenden Erzeugnisse zu überwachen*, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

Geänderter Text

(1) Um der *Notwendigkeit der Überwachung der Einfuhr von Erzeugnissen zugunsten eines angemessenen Marktmanagements* und der *Verringerung der Verwaltungslast* Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

Or. pl

Begründung

System pozwoleń daje możliwość pozyskania informacji o zamiarach importerów i eksporterów, co do wielkości realizowanych obrotów w handlu z krajami trzecimi. W sytuacji istniejącej lub spodziewanej nierównowagi rynkowej dostarcza on cennych informacji umożliwiających właściwe zarządzanie rynkiem. Jego wdrażanie wiąże się jednak z ponoszeniem znacznych kosztów przez podmioty rynkowe i administracje krajów członkowskich (wydawanie pozwoleń, przyjmowanie i rozliczanie zabezpieczeń, kontrole, ograniczenie swobody działania podmiotów z uwagi na okres ważności pozwolenia). Zdaniem Polski system ten powinien być wykorzystywany, kiedy wymaga tego sytuacja i niezbędne informacje nie mogą być pozyskane w inny sposób, np. poprzez służby celne.

Änderungsantrag 1879

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 118 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) das Verzeichnis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist;

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1880

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 118 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) das Verzeichnis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die eine *Einfuhr*- oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist;

a) *in außerordentlichen Fällen und wenn notwendig für eine effiziente Verwaltung der betreffenden Märkte, dass für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eine Einfuhr oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist;*

Or. de

Änderungsantrag 1881

Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 118 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) soziale und ökologische

Mindeststandards für Importe, um den qualifizierten Marktzugang von Erzeugnissen aus Drittstaaten zu gewährleisten.

Or. de

Begründung

Importe aus Drittstaaten dürfen sich nicht wettbewerbsverzerrend auf den EU-Binnenmarkt auswirken und es müssen Mindeststandards (sozial, ökologisch, etc.) festgelegt und entsprechend kontrolliert werden.

Änderungsantrag 1882
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Antragstellung sowie die Erteilung und Verwendung der Lizenzen;

Or. de

Änderungsantrag 1883
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 119 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Antragstellung sowie die Erteilung und Verwendung der Lizenzen; ***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 1884
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 120 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 120a

Einfuhrzölle

***Vorbehaltlich anders lautender
Bestimmungen dieser Verordnung finden
auf die Erzeugnisse im Sinne des
Artikels 1 die Einfuhrzölle des
Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung.***

Or. es

Begründung

Dieses Prinzip ist von grundlegender Bedeutung und sollte daher in der Verordnung erwähnt werden.

Änderungsantrag 1885

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 120 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 120a

Einfuhrzölle

***Vorbehaltlich anders lautender
Bestimmungen dieser Verordnung finden
auf die Erzeugnisse im Sinne des
Artikels 1 die Einfuhrzölle des
Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung.***

Or. es

Begründung

Dieses Prinzip ist von grundlegender Bedeutung und sollte daher in einer einleitenden

Bestimmung dieses Kapitels erwähnt werden, ähnlich wie es in der aktuellen Verordnung der Fall ist.

Änderungsantrag 1886

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora, Eva Ortiz Vilella

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 121 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Umsetzung internationaler Abkommen

Umsetzung internationaler **und sonstiger**
Abkommen

Or. es

Begründung

Die vorgeschlagene Überschrift ist missglückt, da Einfuhrzölle nach dieser Bestimmung nicht nur im Wege der Umsetzung von gemäß Artikel 218 AEUV geschlossenen internationalen Abkommen festgelegt werden können.

Änderungsantrag 1887

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 121 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur Umsetzung der gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen internationalen Abkommen oder **anderer** gemäß **Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags oder gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif erlassener Rechtsakte** hinsichtlich **der** Berechnung der Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur Umsetzung der gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen internationalen Abkommen oder gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif hinsichtlich **des Verfahrens für die** Berechnung der Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2

erlassen.

erlassen.

Or. es

Begründung

Ziel dieser Änderung ist eine Verbesserung des Wortlauts des Artikels, um eine bessere Verständlichkeit zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1888

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 121 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 121a

Berechnung der Einfuhrzölle für Getreide

(1) Abweichend von Artikel 121 ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen der oberen Qualität), 1002, 1005 10 90, 1005 90 00 und 1007 00 90, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des cif-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Dieser Zoll darf jedoch den auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur bestimmten üblichen Zollsatz nicht überschreiten.

(2) Der Einfuhrzoll nach Absatz 1 wird von der Kommission berechnet, und zwar im Wege von Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage der repräsentativen cif-Einfuhrpreise, die regelmäßig für die in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse festgesetzt werden.

(3) Die Kommission legt mittel delegierter Rechtsakte die Mindestanforderungen an

hochwertigen Weichweizen fest.

(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:

i) die zu berücksichtigenden Preisnotierungen,

ii) soweit angebracht, in bestimmten Fällen die Möglichkeit, dass die Marktteilnehmer vor dem Eintreffen der Sendungen die anzuwendende Belastung erfahren können;

Or. es

Begründung

Der Verordnungsvorschlag enthält keinen Hinweis auf die Methode zur Berechnung der Einfuhrzölle für Getreide und Reis, die jedoch in der geltenden einheitlichen GMO geregelt ist (Art. 136 bis 149 der VO 1234/2007) und in dem Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung an den Vertrag von Lissabon beibehalten wurde. Eine eindeutige Festlegung der Berechnungsmethode im Basisrechtsakt, wie es gegenwärtig der Fall ist, würde die Transparenz verbessern.

Änderungsantrag 1889

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 121 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 121b

Berechnung der Einfuhrzölle für geschälten Reis

(1) Abweichend von Artikel 121 wird der Einfuhrzoll für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 von der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach Ende des betreffenden Bezugszeitraums gemäß Anhang VIIa Nummer 1 im Wege von Durchführungsrechtsakten festgesetzt.

Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten einen neuen Zollsatz fest, sofern die nach diesem Anhang vorgenommenen Berechnungen eine Änderung erforderlich machen. Bis zur Festsetzung eines neuen Zollsatzes gilt der vorher festgesetzte Zollsatz.

(2) Bei der Berechnung der Einfuhren gemäß Anhang VIIa Nummer 1 werden die Mengen zugrunde gelegt, für die im entsprechenden Bezugszeitraum Einfuhrlizenzen für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 — mit Ausnahme von Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis gemäß Artikel 121c — erteilt wurden.

(3) Die jährliche Referenzmenge wird auf 449 678 Tonnen festgesetzt. Die Teilreferenzmenge entspricht in jedem Wirtschaftsjahr der Hälfte der jährlichen Referenzmenge.

Or. es

Begründung

Der Verordnungsvorschlag enthält keinen Hinweis auf die Methode zur Berechnung der Importzölle für Getreide und Reis, die jedoch in der geltenden Verordnung geregelt sind (Art. 136 bis 149 der VO 1234/2007) und in dem Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung an den Vertrag von Lissabon beibehalten wurde. Eine eindeutige Festlegung der Berechnungsmethode im Basisrechtsakt, wie es gegenwärtig der Fall ist, würde die Transparenz verbessern.

Änderungsantrag 1890

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 121 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 121c

**Berechnung der Einfuhrzölle für
geschälten Basmati-Reis**

**Abweichend von Artikel 121 kommen für
die Einfuhr zum Zollsatz Null unter den
von der Kommission im Wege von
Durchführungsrechtsakten festgelegten
Bedingungen die in Anhang VIIb
aufgeführten Sorten von geschältem
Basmati-Reis der KN-Codes 1006 20 17
und 1006 20 98 in Betracht.**

Or. es

Begründung

Der Verordnungsvorschlag enthält keinen Hinweis auf die Methode zur Berechnung der Importzölle für Getreide und Reis, die jedoch in der geltenden Verordnung geregelt sind (Art. 136 bis 149 der VO 1234/2007) und in dem Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung an den Vertrag von Lissabon beibehalten wurde. Eine eindeutige Festlegung der Berechnungsmethode im Basisrechtsakt, wie es gegenwärtig der Fall ist, würde die Transparenz verbessern.

Änderungsantrag 1891

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 121 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 121d

**Berechnung der Einfuhrzölle für
geschliffenen Reis**

**(1) Abweichend von Artikel 121 wird der
Einfuhrzoll für halbgeschliffenen oder
vollständig geschliffenen Reis des KN-
Codes 1006 30 von der Kommission
innerhalb von zehn Tagen nach Ende des
betreffenden Bezugszeitraums gemäß
Anhang VIIa Nummer 2 im Wege von
Durchführungsrechtsakten festgesetzt.**

**Die Kommission setzt im Wege von
Durchführungsrechtsakten einen neuen**

Zollsatz fest, sofern die nach diesem Anhang vorgenommenen Berechnungen eine Änderung erforderlich machen. Bis zur Festsetzung eines neuen Zollsatzes gilt der vorher festgesetzte Zollsatz.

(2) Bei der Berechnung der Einfuhren gemäß Anhang VIIa Nummer 2 werden die Mengen zugrunde gelegt, für die im entsprechenden Bezugszeitraum Einfuhrlizenzen für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis des KN-Codes 1006 30 erteilt wurden.

Or. es

Begründung

Der Verordnungsvorschlag enthält keinen Hinweis auf die Methode zur Berechnung der Importzölle für Getreide und Reis, die jedoch in der geltenden Verordnung geregelt sind (Art. 136 bis 149 der VO 1234/2007) und in dem Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung an den Vertrag von Lissabon beibehalten wurde. Eine eindeutige Festlegung der Berechnungsmethode im Basisrechtsakt, wie es gegenwärtig der Fall ist, würde die Transparenz verbessern.

Änderungsantrag 1892

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 121 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 121 e

Berechnung der Einfuhrzölle für Bruchreis

Abweichend von Artikel 121 beläuft sich der Einfuhrzoll für Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 auf 65 EUR je Tonne.

Or. es

Begründung

Der Verordnungsvorschlag enthält keinen Hinweis auf die Methode zur Berechnung der Importzölle für Getreide und Reis, die jedoch in der geltenden Verordnung geregelt sind (Art. 136 bis 149 der VO 1234/2007) und in dem Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung an den Vertrag von Lissabon beibehalten wurde. Eine eindeutige Festlegung der Berechnungsmethode im Basisrechtsakt, wie es gegenwärtig der Fall ist, würde die Transparenz verbessern.

Änderungsantrag 1893

Iratxe García Pérez, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra, Sergio Gutiérrez Prieto

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 122 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Liegt der angegebene Einfuhrpreis der betreffenden Sendung über dem pauschalen Einfuhrwert, der um eine von der Kommission festgesetzte Marge erhöht wird, die den Pauschalwert um höchstens 10 % überschreiten darf, so muss eine Sicherheit in der Höhe des Einfuhrzolls geleistet werden, der auf der Grundlage des pauschalen Einfuhrwerts festgesetzt wird. Die Kommission berechnet diesen Wert werktätlich für jeden Ursprung, jedes Erzeugnis und jeden Zeitraum. Der Wert stimmt mit dem gewichteten Mittel der Notierungen der betreffenden Erzeugnisse auf den repräsentativen Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls auf anderen Märkten überein, wobei ein Gesamtbetrag von 5/100 kg sowie die Wertzölle von diesen Preisen abgezogen werden.

Die interessierte Partei macht ferner Angaben über die Vermarktungs- und Transportbedingungen des Erzeugnisses, indem sie Kopien der Unterlagen einreicht, aus denen die Lieferung zwischen den Akteuren und die von der Einfuhr bis zum Verkauf des Erzeugnisses angefallenen Kosten

hervorgehen. In allen Fällen ist auf den Unterlagen die Sorte oder der Handelstyp des Erzeugnisses gemäß den Etikettierungs- und Aufmachungsvorschriften der einschlägigen EU-Vermarktungsregeln, die Handelskategorie und das Gewicht der Erzeugnisse anzugeben.

Or. es

Änderungsantrag 1894

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Liegt der angegebene Einfuhrpreis der betreffenden Sendung über dem pauschalen Einfuhrwert, der um eine von der Kommission festgesetzte Marge erhöht wird, die den Pauschalwert um höchstens 10 % überschreiten darf, so muss eine Sicherheit in der Höhe des Einfuhrzolls geleistet werden, der auf der Grundlage des pauschalen Einfuhrwerts festgesetzt wird. Dieser Wert wird werktäglich für jeden Ursprung, jedes Erzeugnis und jeden Zeitraum von der Kommission berechnet. Der Wert stimmt mit dem gewichteten Mittel der Notierungen der betreffenden Erzeugnisse auf den repräsentativen Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls auf anderen Märkten überein, wobei ein Gesamtbetrag von 5/100 kg sowie die Wertzölle von diesen Preisen abgezogen werden.

Die interessierte Partei macht ferner Angaben über die Vermarktungs- und Transportbedingungen des Erzeugnisses, indem sie Kopien der Unterlagen

einreicht, aus denen die Lieferung zwischen den Akteuren und die von der Einfuhr bis zum Verkauf des Erzeugnisses angefallenen Kosten hervorgehen. In allen Fällen ist auf den Unterlagen die Sorte oder der Handelstyp des Erzeugnisses gemäß den Etikettierungs- und Aufmachungsvorschriften der einschlägigen EU-Vermarktungsregeln, die Handelskategorie und das Gewicht der Erzeugnisse anzugeben.

Or. es

Begründung

Se debe mencionar expresamente el valor de importación a tanto alzado como valor de verificación del precio declarado, ya que se calcula sobre una base diaria y simplifica la gestión en Aduanas y que no se sustituya por el valor unitario que establece el Código Aduanero Común para los productos perecederos cuya base de cálculo es un periodo de 14 días, que no refleja las fluctuaciones a las que está sometido el mercado de las frutas y hortalizas. Para poder garantizar la veracidad de la factura de compra en todos los métodos “de despacho de aduanas”, el operador deberá demostrar que el precio declarado en aduana es el de la mercancía que realmente importó.

Änderungsantrag 1895

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 122 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Der Zollwert von leicht verderblichen Einfuhrwaren, bei denen die Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs vom Einfuhrpreis der im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführten Waren abhängt, kann unmittelbar nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c des Zollkodex ermittelt werden und muss mit dem pauschalen Einfuhrwert übereinstimmen.

Änderungsantrag 1896

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 122 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Der Zollwert von leicht verderblichen Einfuhrwaren, bei denen die Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs vom Einfuhrpreis der im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführten Waren abhängt, kann unmittelbar nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c des Zollkodex ermittelt werden und muss mit dem pauschalen Einfuhrwert übereinstimmen.

Or. es

Begründung

Mit dieser Änderung soll festgelegt werden, dass der Einheitswert von leicht verderblichen Waren, die im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführt werden, ihrem pauschalen Einfuhrwert entsprechen sollte.

Änderungsantrag 1897

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 122 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Zum Zweck der Anwendung von Artikel 248 ZK-DVO umfassen die von den Zollbehörden vorzunehmenden Kontrollen, um festzustellen, ob eine Sicherheit geleistet werden sollte, eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum

entfällt

*Wert je Einheit der betreffenden
Erzeugnisse gemäß Artikel 30 Absatz 2
Buchstabe c des Zollkodex.*

Or. es

Änderungsantrag 1898
**Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa
Zamora**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(2) Zum Zweck der Anwendung von
Artikel 248 ZK-DVO umfassen die von
den Zollbehörden vorzunehmenden
Kontrollen, um festzustellen, ob eine
Sicherheit geleistet werden sollte, eine
Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum
Wert je Einheit der betreffenden
Erzeugnisse gemäß Artikel 30 Absatz 2
Buchstabe c des Zollkodex.*

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1899
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu
tragen, die Wirksamkeit der Regelung
sicherzustellen, wird die Kommission
ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß
Artikel 160 zu erlassen, um vorzusehen,
dass die von den Zollbehörden
vorgenommenen Kontrollen gemäß
Absatz 2 dieses Artikels zusätzlich oder als
Alternative zur Kontrolle des Zollwerts im*

entfällt

Vergleich zum Wert je Einheit eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zu einem anderen Wert umfassen.

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Berechnung des anderen Wertes gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. es

Änderungsantrag 1900

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um vorzusehen, dass die von den Zollbehörden vorgenommenen Kontrollen gemäß Absatz 2 dieses Artikels zusätzlich oder als Alternative zur Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum Wert je Einheit eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zu einem anderen Wert umfassen.

entfällt

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Berechnung des anderen Wertes gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. es

Änderungsantrag 1901

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Aixela

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 122 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um vorzusehen, dass die von den Zollbehörden vorgenommenen Kontrollen gemäß Absatz 2 dieses Artikels zusätzlich oder als Alternative zur Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum Wert je Einheit eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zu einem anderen Wert umfassen.

Geänderter Text

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um vorzusehen, dass die von den Zollbehörden vorgenommenen Kontrollen gemäß Absatz 2 dieses Artikels zusätzlich oder als Alternative zur Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum Wert je Einheit eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zu einem anderen Wert umfassen. ***Diese Befugnis darf auf keinen Fall zu einer deduktiven Methode führen, die die Anwendung des zusätzlichen Zolls verringern oder verhindern würde.***

Or. es

Begründung

Bei Einfuhren aus Drittländern sollte die Einhaltung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit verlangt werden, um Probleme im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit zu vermeiden. Es ist daher wichtig, dass bei der Herstellung solcher Erzeugnisse sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen sowie Umweltbedingungen (Bekämpfung des Klimawandels) strengstens beachtet werden. Es muss erreicht werden, dass diese Anforderungen als eine Gemeinschaftspräferenz behandelt werden und im globalen Handel erneuert und aktualisiert werden.

Änderungsantrag 1902

Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 122 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um vorzusehen, dass die von den Zollbehörden vorgenommenen Kontrollen gemäß Absatz 2 dieses Artikels zusätzlich oder als Alternative zur Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum Wert je Einheit eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zu einem anderen Wert umfassen.

Geänderter Text

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um vorzusehen, dass die von den Zollbehörden vorgenommenen Kontrollen gemäß Absatz 2 dieses Artikels zusätzlich oder als Alternative zur Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum Wert je Einheit eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zu einem anderen Wert umfassen. ***Diese Möglichkeit wird jedoch in keinem Fall zu einer deduktiven Methode führen, die es ermöglicht, auf ein Minimum zu reduzieren oder die Umsetzung dieses zusätzlichen Rechts zu vermeiden.***

Or. en

Änderungsantrag 1903

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Aixela

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 122 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Berechnung des anderen Wertes gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Berechnung des anderen Wertes gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes, ***auch um die Rückverfolgbarkeit jeder eingeführten Warensendung zu gewährleisten.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. es

Änderungsantrag 1904
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 123 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um zu gewährleisten, dass eingeführte Erzeugnisse den Mindestnormen der Union in Bezug auf Qualität und Umwelt gerecht werden.

Or. en

Änderungsantrag 1905
Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 125 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union (**oder einem Teil davon**) oder Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Union in Drittländer, die teilweise oder vollständig von der Union verwaltet werden sollen und sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen oder einem anderen gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassenen Rechtsakt ergeben, werden von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 126 bis 128 eröffnet und/oder verwaltet.

(1) Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union oder Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Union in Drittländer, die teilweise oder vollständig von der Union verwaltet werden sollen und sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen oder einem anderen gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassenen Rechtsakt ergeben, werden von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 126 bis 128 eröffnet und/oder verwaltet.

Or. es

Begründung

Der Wortlaut der Verordnung sollte weiterhin einen ausdrücklichen Hinweis auf die spanische Quote für Mais und Sorghum und die portugiesische Quote für Mais enthalten, die sich aus völkerrechtlichen Verpflichtungen ergeben. Einen solchen Hinweis gibt es in Artikel 146 Absatz 2 der derzeit geltenden GMO.

Änderungsantrag 1906

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 125 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union (oder einem Teil davon) oder Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Union in Drittländer, die teilweise oder vollständig von der Union verwaltet werden sollen und sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen oder einem anderen gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassenen Rechtsakt ergeben, werden von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 126 bis 128 eröffnet und/oder verwaltet.

Geänderter Text

(1) Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union (oder einem Teil davon) oder Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Union in Drittländer, die teilweise oder vollständig von der Union verwaltet werden sollen und sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen oder einem anderen gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassenen Rechtsakt ergeben, werden von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 126 bis 128 eröffnet und/oder verwaltet. ***Kontingente, die sich aus traditionellen Vermarktungsketten ergeben, bleiben hiervon unberührt.***

Or. pt

Änderungsantrag 1907

Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 125 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) bei Einfuhrzollkontingenten dem Versorgungsbedarf des EU-Markts und der Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf diesem Markt Rechnung getragen bzw.

Geänderter Text

a) bei Einfuhrzollkontingenten, **ausgenommen denjenigen im Zuckersektor**, dem Versorgungsbedarf des EU-Markts **sowohl an Ausgangs- als auch an Fertigerzeugnissen** und der Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf diesem Markt Rechnung getragen bzw.

Or. fr

Änderungsantrag 1908

Britta Reimers

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 125 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) bei Einfuhrzollkontingenten dem Versorgungsbedarf des EU-Markts **und** der Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf diesem Markt Rechnung getragen bzw.

Geänderter Text

a) bei Einfuhrzollkontingenten dem Versorgungsbedarf des EU-Markts, der Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf diesem Markt **und der Entwicklung neuer nachgelagerter Märkte bei der Produktion von Industrieerzeugnissen durch die Gewährleistung von Sicherheit und Kontinuität des Angebots zu wettbewerbsfähigen Weltpreisen** Rechnung getragen, bzw.

Or. en

Begründung

Derzeit kommen Unternehmen, die "Industriechemikalien" aus landwirtschaftlichem Rohmateriale erzeugen, ein Zollkontingent von 400 000 Tonnen zollfrei einführbaren Zuckers zu Gute. Dieses Kontingent hat jedoch nicht dazu geführt, zu verhindern, dass die Kapazität Europas in Bezug auf den biologischen Anbau zerfällt, da die Zuweisung von Kontingenten zu keiner anhaltenden und kontinuierlichen Versorgung führt. Beim fehlen einer derartigen Beständigkeit, werden Investitionen (die stark von den Rohstoffkosten abhängig sind) weiterhin in Drittländer abfließen.

Änderungsantrag 1909
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 125 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) bei Einfuhrzollkontingenten dem Versorgungsbedarf des EU-Markts und der Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf diesem Markt Rechnung getragen bzw.

Geänderter Text

a) bei Einfuhrzollkontingenten dem Versorgungsbedarf des EU-Markts und der Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf diesem Markt **sowie den besonderen Bedürfnissen, die in der Vergangenheit festgestellt wurden und bestimmte Erzeugnisse auf der Ebene der Mitgliedstaaten betreffen**, Rechnung getragen bzw.

Or. pt

Änderungsantrag 1910
George Lyon, Sarah Ludford

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 125 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 125 a

***Aussetzung der Einfuhrzölle im
Zuckersektor***

(1) Die Kommission veröffentlicht bis spätestens zum 30. November jedes Jahres eine Vorhersage über die im Wirtschaftsjahr zu erwartende Menge an Einfuhren von Rohrzucker in die EU.

(2) Die Vorhersage gemäß Absatz 1 basiert auf einer Schätzung von Ausfuhren im Rahmen der Handelsabkommen zwischen der EU und Ländern, die Rohrzucker ausführen.

(3) Wenn die Einfuhrvorhersage der

Kommission unter 3,5 Millionen Tonnen liegt, erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 160, wonach die Anwendung von Einfuhrzöllen auf Importe von Rohrzucker für eine Menge auszusetzen ist, die 50% der erforderlichen zusätzlichen Einfuhren entspricht, die erforderlich sind, um die Gesamteinfuhrmenge von 3,5 Millionen Tonnen zu erreichen.

(4) Die Kommission überarbeitet ihre Vorhersage gemäß Absatz 1 bis zum 30. Juni, um aktuelle Informationen zu Einfuhren im Rahmen von Handelsabkommen mit Ländern, die Rohrzucker ausführen, und zu den Einfuhren gemäß Absatz 3 mit zu berücksichtigen. Wenn die Einfuhrvorhersage der Kommission unter 3,5 Millionen Tonnen liegt, erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt, wonach die Anwendung von Einfuhrzöllen auf Importe von Rohrzucker auszusetzen ist, die erforderlich sind, um die Gesamteinfuhrmenge von 3,5 Millionen Tonnen zu erreichen.

Or. en

Begründung

At the time of the 2006 sugar reforms, the Commission forecasted that raw cane sugar imports would rise to 3.5mt per year by 2012. As a result there has been a significant increase in cane refining capacity. However, imports from preferential partners have fallen well short of anticipated levels, leaving refiners without access to sufficient raw materials. In order to ensure a diversity of supply in the EU sugar sector and a fair balance of rights and obligations between producers of cane and beet sugar, the Commission should be required to permit additional imports at zero duty where imports fall below anticipated levels.

Änderungsantrag 1911

Richard Ashworth, Julie Girling, Marina Yannakoudakis

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 125 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 125 a

***Aussetzung der Einfuhrzölle im
Zuckersektor***

(1) Die Kommission veröffentlicht bis spätestens zum 30. November jedes Jahres eine Vorhersage über die im Wirtschaftsjahr zu erwartende Menge an Einfuhren von Rohrzucker in die EU.

(2) Die Vorhersage gemäß Absatz 1 basiert auf einer Schätzung von Ausfuhren im Rahmen der Handelsabkommen zwischen der EU und Ländern, die Rohrzucker ausführen.

(3) Wenn die Einfuhrvorhersage der Kommission unter 3,5 Millionen Tonnen liegt, erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 160, wonach die Anwendung von Einfuhrzöllen auf Importe von Rohrzucker für eine Menge auszusetzen ist, die 50% der erforderlichen zusätzlichen Einfuhren entspricht, die erforderlich sind, um die Gesamteinfuhrmenge von 3,5 Millionen Tonnen zu erreichen.

(4) Die Kommission überarbeitet ihre Vorhersage gemäß Absatz 1 bis zum 30. Juni, um aktuelle Informationen zu Einfuhren im Rahmen von Handelsabkommen mit Ländern, die Rohrzucker ausführen, und zu den Einfuhren gemäß Absatz 3 mit zu berücksichtigen. Wenn die Einfuhrvorhersage der Kommission unter 3,5 Millionen Tonnen liegt, erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt, wonach die Anwendung von Einfuhrzöllen auf Importe von Rohrzucker auszusetzen ist, die erforderlich sind, um die Gesamteinfuhrmenge von 3,5 Millionen

Tonnen zu erreichen.

Or. en

Begründung

In the 2006 sugar reforms, the Commission forecast that raw cane sugar imports would rise to 3.5mt per year by 2012. Since there has been a significant increase in cane refining capacity. However, imports from preferential partners have fallen short of anticipated levels, leaving refiners without access to raw materials. In order to ensure diversity of supply in the EU sugar sector and a fair balance of rights and obligations between producers of cane and beet sugar, the Commission should be required to permit additional imports at zero duty where imports fall below anticipated levels

Änderungsantrag 1912

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 125 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 125a

Besondere Bestimmungen

Im Fall des Zollkontingents für die Einfuhr nach Spanien in Höhe von 2 000 000 Tonnen Mais und 300 000 Tonnen Sorghum und des Zollkontingents für die Einfuhr nach Portugal in Höhe von 500 000 Tonnen Mais kann die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die notwendigen Bestimmungen für die Durchführung der Zollkontingentseinfuhren sowie gegebenenfalls für die öffentliche Lagerung der von den Zahlstellen der betreffenden Mitgliedstaaten eingeführten Mengen und für deren Absatz auf dem Markt dieser Mitgliedstaaten festzulegen.

Or. es

Änderungsantrag 1913

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 125 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 125a

Besondere Bestimmungen

Im Fall des Zollkontingents für die Einfuhr nach Spanien in Höhe von 2 000 000 Tonnen Mais und 300 000 Tonnen Sorghum und des Zollkontingents für die Einfuhr nach Portugal in Höhe von 500 000 Tonnen Mais kann die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die notwendigen Bestimmungen für die Durchführung der Zollkontingentseinfuhren sowie gegebenenfalls für die öffentliche Lagerung der von den Zahlstellen der betreffenden Mitgliedstaaten eingeführten Mengen und für deren Absatz auf dem Markt dieser Mitgliedstaaten festzulegen.

Or. es

Begründung

Der Wortlaut der Verordnung sollte weiterhin einen ausdrücklichen Hinweis auf die spanische Quote für Mais und Sorghum und die portugiesische Quote für Mais enthalten, die sich aus völkerrechtlichen Verpflichtungen ergeben. Einen solchen Hinweis gibt es in Artikel 146 Absatz 2 der derzeit geltenden GMO.

Änderungsantrag 1914

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 126 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Bedingungen und Zugangsanforderungen festzulegen, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Antrag im Rahmen des Einfuhrzollkontingents zu stellen; die betreffenden Bestimmungen können ausreichende Erfahrung im Handel mit Drittländern und denen gleichgestellten Gebieten oder in der Verarbeitungstätigkeit, ausgedrückt in einer Mindestmenge und einem Mindestzeitraum in einem bestimmten Marktsektor vorschreiben; diese Bedingungen können besondere Vorschriften umfassen, um den Bedürfnissen und Praktiken in einem bestimmten Sektor sowie den Gebräuchen und Bedürfnissen der Verarbeitungsindustrie zu entsprechen ;

entfällt

Or. es

Begründung

Die hier beschriebene Regelung passt mehr zur Definition eines Durchführungsrechtsakt (also eines Rechtsakts, der unionsweit einheitliche Bedingungen für die Durchführung von Basisrechtsakten festlegt) als zu der eines delegierten Rechtsakts.

Änderungsantrag 1915

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 127 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die Bedingungen und Zugangsanforderungen festzulegen, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Antrag im Rahmen des Einfuhrzollkontingents zu stellen; die

betreffenden Bestimmungen können ausreichende Erfahrung im Handel mit Drittländern und denen gleichgestellten Gebieten oder in der Verarbeitungstätigkeit, ausgedrückt in einer Mindestmenge und einem Mindestzeitraum in einem bestimmten Marktsektor vorschreiben; diese Bedingungen können besondere Vorschriften umfassen, um den Bedürfnissen und Praktiken in einem bestimmten Sektor sowie den Gebräuchen und Bedürfnissen der Verarbeitungsindustrie zu entsprechen ;

Or. es

Änderungsantrag 1916

Albert Deß, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Christa Klaß, Hans-Peter Mayer, Manfred Weber, Martin Kastler

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 129 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 129 a

Hopfeneinfuhren

(1) Erzeugnisse des Hopfensektors dürfen aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn sie mindestens den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die für die gleichen in der Gemeinschaft geernteten Erzeugnisse oder aus diesen hergestellten Erzeugnisse gelten.

(2) Bei Erzeugnissen, für die eine von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellte und mit der Bescheinigung gemäß Artikel 59a als gleichwertig anerkannte Bescheinigung vorliegt, gelten die Qualitätsanforderungen nach Absatz 1 als erfüllt.

*Bei Hopfenpulver,
Lupulinangereichertem Hopfenpulver,*

Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnissen wird die Bescheinigung nur dann als gleichwertig anerkannt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.

Die Gleichwertigkeit der Bescheinigungen wird nach den von der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen festgestellt.

Or. de

Änderungsantrag 1917

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 129 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 129a

Hopfeneinfuhren

(1) Erzeugnisse des Hopfensektors dürfen aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn sie mindestens den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die für die gleichen in der Union geernteten Erzeugnisse oder aus diesen hergestellten Erzeugnisse gelten.

(2) Bei Erzeugnissen, für die eine von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellte und mit der Bescheinigung gemäß Artikel 64a als gleichwertig anerkannte Bescheinigung vorliegt, gelten die Qualitätsanforderungen nach Absatz 1 als erfüllt.

Bei Hopfenpulver, Lupulinangereichertem Hopfenpulver, Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnissen wird die Bescheinigung nur dann als gleichwertig

anerkannt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.

(3) Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen festsetzen, gemäß denen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Gleichwertigkeit und der Etikettierung der Verpackung keine Anwendung finden.

(4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften im Zusammenhang mit diesem Artikel, einschließlich der Vorschriften über die Anerkennung der Bescheinigung der Gleichwertigkeit und die Kontrolle der Hopfeneinfuhren.

Or. es

Begründung

Die in Artikel 158 der geltenden einheitlichen GMO enthaltenen Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Hopfen sehen vor, dass für eingeführte Erzeugnisse eine Qualitätsbescheinigung vorgelegt werden muss, die der entsprechenden EU-Bescheinigung gleichwertig ist. Diese Regelung sollte beibehalten werden. Auf diese Qualitätsanforderung sollte nicht verzichtet werden, und schon gar nicht, wenn zugleich mehr Gegenseitigkeit im Handel mit Drittländern gefordert wird.

Änderungsantrag 1918 Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 130 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Übersteigt der Weltmarktpreis für Weißzucker den europäische Referenzpreis für Weißzucker, ist die Europäische Kommission berechtigt, den

regulären Zollsatz für Zucker aller Art für einen von ihr zu definierenden Zeitraum ganz oder teilweise auszusetzen, um eine ausreichende Versorgung mit Zucker am europäischen Markt zu gewährleisten.

Or. de

Begründung

Das bisherige System der Marktordnung und Einfuhrregelungen ist – bei hohen Weltmarktpreisen – nicht geeignet, um den europäischen Markt für Lebensmittel und Getränke ausreichend zu versorgen.

Änderungsantrag 1919
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 a

Aussetzung der Einfuhrzölle im Zuckersektor

Übersteigt der Weltmarktpreis für Weißzucker den europäische Referenzpreis für Weißzucker, ist die Europäische Kommission berechtigt, den regulären Zollsatz für Zucker aller Art für einen von ihr zu definierenden Zeitraum ganz oder teilweise auszusetzen, um eine ausreichende Versorgung mit Zucker am europäischen Markt zu gewährleisten.

Or. de

Begründung

Das bisherige System der Marktordnung und Einfuhrregelungen ist - bei hohen Weltmarktpreisen - nicht geeignet, um den europäischen Markt für Lebensmittel und Getränke ausreichend zu versorgen.

Änderungsantrag 1920
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130a

**Abweichungen für Einfuhrerzeugnisse
und besondere Sicherheit im
Zuckersektor**

***Um den Besonderheiten des
Zuckersektors Rechnung zu tragen, wird
die Kommission ermächtigt, delegierte
Rechtsakte gemäß Artikel 160 über die
Lizenzen für die Einfuhr von Rohzucker
zu erlassen, in denen Folgendes geregelt
wird:***

***a) die Anzahl der Lizenzen, die in jedem
Vermarktungszeitraum erteilt werden
dürfen, damit der Bedarf bei der
Versorgung der Vollzeitraffinerien mit
Rohstoffen gedeckt wird. Die Lizenzen
können während des gesamten
Wirtschaftsjahrs erteilt werden, und sie
sind nur für dieses Jahr gültig.***

***b) Zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres
erstellt die Kommission eine Prognose der
Einfuhren von Rohzucker für die
Raffination auf der Grundlage des
Präferenzursprungs. Liegt diese Prognose
unterhalb des Versorgungsbedarfs der
Vollzeitraffinerien, können Lizenzen
jeglichen Ursprungs für die zollfreie
Einfuhr für die fehlenden Mengen
ausgestellt werden. Die Erteilung dieser
zusätzlichen Einfuhrlizenzen kann auf
das Wirtschaftsjahr verteilt werden.***

Or. pt

Änderungsantrag 1921

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 130 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130a

Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Zuckerrohr für die Raffination

*(1) Der Versorgungsbedarf der
Vollzeitraffinerien wird auf
3 500 000 Tonnen Zuckerrohr je
Wirtschaftsjahr (Oktober bis September)
festgelegt, wobei den einzelnen
Mitgliedstaaten die folgenden Mengen
zugewiesen werden:*

a) Bulgarien [] Tonnen;

b) Frankreich [] Tonnen;

c) Italien [] Tonnen;

d) Portugal [] Tonnen;

e) Spanien [] Tonnen;

f) Rumänien [] Tonnen;

g) Finnland [] Tonnen;

h) Vereinigtes Königreich [] Tonnen.

*(2) Die Einfuhrlizenzen für Zuckerrohr
für die Raffination werden den
Vollzeitraffinerien bis zu den in Absatz 1
genannten Grenzen erteilt. Diese Lizenzen
können während des gesamten
Wirtschaftsjahrs beantragt werden und
müssen bis zum Ende des
Wirtschaftsjahrs gültig sein.*

*(3) Zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres
erstellt die Kommission eine Prognose der
Einfuhren von Zuckerrohr für die
Raffination auf der Grundlage des
Präferenzursprungs. Liegt diese Prognose
unterhalb des in Absatz 1 genannten
Versorgungsbedarfs der
Vollzeitraffinerien, setzt die Kommission
die Erhebung von Zöllen auf die Einfuhr*

von Zuckerrohr aus, wenn dies notwendig ist, um die Versorgung mit Rohstoffen entsprechend dem Versorgungsbedarf der Vollzeitraffinerien sicherzustellen.

Or. pt

Änderungsantrag 1922
Luis Manuel Capoulas Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130a

Traditioneller Versorgungsbedarf für die Raffination von Zucker

- (1) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 wird der traditionelle Versorgungsbedarf an zur Raffination bestimmtem Zucker für die Union auf 3 500 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr, ausgedrückt in Weißzucker, festgesetzt.***
- (2) Der einzige im Jahr 2005 Zuckerrüben verarbeitende Betrieb in Portugal gilt als Vollzeitraffinerie.***
- (3) Einfuhrlizenzen für zur Raffination bestimmten Zucker werden nur Vollzeitraffinerien erteilt, sofern die betreffenden Mengen nicht die Mengen überschreiten, die im Rahmen des traditionellen Versorgungsbedarfs gemäß Absatz 1 eingeführt werden dürfen. Die betreffenden Lizenzen dürfen nur zwischen Vollzeitraffinerien übertragen werden und ihre Gültigkeitsdauer läuft am Ende des Wirtschaftsjahres ab, für das sie erteilt wurden.***
- Dieser Absatz gilt für die ersten sechs Monate jedes Wirtschaftsjahrs.***
- (4) Da sichergestellt werden muss, dass zur Raffination bestimmter Einfuhrzucker***

gemäß diesem Unterabschnitt raffiniert wird, kann die Kommission im Wege von gemäß Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:

a) bestimmte Begriffsbestimmungen für das Funktionieren der Einfuhrregelung gemäß Absatz 1;

b) die Bedingungen und die Zugangsanforderungen, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Einfuhrlizenzantrag zu stellen, einschließlich der Leistung einer Sicherheit;

c) Vorschriften über die zu erhebenden verwaltungsrechtlichen Zwangsgelder.

(5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen werden, die erforderlichen Vorschriften über die vorzulegenden Nachweise und Unterlagen hinsichtlich der Einfuhranforderungen und Verpflichtungen für die Marktteilnehmer, insbesondere Vollzeitraffinerien, erlassen.

Or. pt

Änderungsantrag 1923
Dimitar Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 a

*Traditioneller Versorgungsbedarf für die
Raffination von Zucker*

*(1) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres
2019/2020 wird der traditionelle
Versorgungsbedarf an zur Raffination
bestimmtem Zucker für die Union auf*

3 500 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr, ausgedrückt in Weißzucker, festgesetzt.

(2) Die Kommission kann im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 160 den traditionellen Versorgungsbedarf gemäß Absatz 1 reduzieren, wenn sie für das entsprechende Wirtschaftsjahr feststellt, dass die Gesamteinfuhren von Zucker und Isoglucose die Nachfrage nach Rohzucker erheblich übersteigen. In diesem Fall geht die Reduzierung des traditionellen Versorgungsbedarfs immer mit einer Reduzierung der Quoten für Zuckerrüben und Isoglucose einher und die Kommission legt mit Blick auf die maximalen Einfuhrmengen einen gemeinsamen Wert für die Reduzierung dieser drei Erzeugnisse fest.

(3) Der einzige im Jahr 2005 Zuckerrüben verarbeitende Betrieb in Portugal gilt als Vollzeitraffinerie.

(4) Einfuhrlizenzen für zur Raffination bestimmten Zucker werden nur Vollzeitraffinerien erteilt, sofern die betreffenden Mengen nicht die Mengen überschreiten, die im Rahmen des traditionellen Versorgungsbedarfs gemäß Absatz 1 eingeführt werden dürfen. Die betreffenden Lizenzen dürfen nur zwischen Vollzeitraffinerien übertragen werden und ihre Gültigkeitsdauer läuft am Ende des Wirtschaftsjahres ab, für das sie erteilt wurden. Dieser Absatz gilt für die ersten drei Monate jedes Wirtschaftsjahrs.

(5) Da sichergestellt werden muss, dass zur Raffination bestimmter Einfuhrzucker gemäß diesem Unterabschnitt raffiniert wird, kann die Kommission im Wege von gemäß Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:

a) bestimmte Begriffsbestimmungen für das Funktionieren der Einfuhrregelung gemäß Absatz 1;

b) die Bedingungen und die

Zugangsanforderungen, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Einfuhrlizenzantrag zu stellen, einschließlich der Leistung einer Sicherheit;

c) Vorschriften über die zu erhebenden verwaltungsrechtlichen Zwangsgelder.

(6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen werden, die erforderlichen Vorschriften über die vorzulegenden Nachweise und Unterlagen hinsichtlich der Einfuhranforderungen und Verpflichtungen für die Marktteilnehmer, insbesondere Vollzeitraffinerien, erlassen.

Or. bg

Änderungsantrag 1924
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 a

Sonderbestimmungen für Einfuhren zur Raffination von Rohrzucker

Ein europäischer Versorgungsbedarf an zur Raffination bestimmtem Rohrzucker wird für die Union auf 3 500 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr festgesetzt.

(1) In Ergänzung zu der Bestimmung gemäß Artikel 117 betreffend zur Raffination bestimmten Rohrzucker sind Einfuhrlizenzen für zur Raffination bestimmten Zucker nur Vollzeitraffinerien zu erteilen, sofern die betreffenden Mengen nicht die Menge des europäischen Versorgungsbedarfs gemäß

Absatz 1 überschreitet.

(2) Diese gemäß Absatz 2 erteilten Lizenzen dürfen nur zwischen Vollzeitraffinerien übertragen werden und ihre Gültigkeitsdauer läuft am Ende des Wirtschaftsjahres ab, für das sie erteilt wurden.

(3) Die Kommission setzt die Anwendung von Einfuhrzöllen auf zur Raffination bestimmten Rohzucker des KN-Codes 1701 14 10 in Bezug auf die zusätzliche Menge aus, die erforderlich ist, eine angemessene Versorgung der Vollzeitraffinerien in jedem der Wirtschaftsjahre zu ermöglichen.

(4) Die ergänzende Menge wird von der Kommission unter Zugrundelegung des Gleichgewichts zwischen dem europäischen Versorgungsbedarf gemäß Absatz 1 und der veranschlagten Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrzucker für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzt. Die Kommission erstellt zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres eine Vorhersage. Die Vorhersage wird auf der Grundlage der zu erwarteten Menge von zur Raffination bestimmten Rohrzucker, die während des Wirtschaftsjahres geliefert werden soll, einschließlich jeder ergänzenden Menge, die bereits für dieses Wirtschaftsjahr bereitgestellt wurde, aktualisiert.

(5) Die Aktualisierung wird vor der Zuweisung einer ergänzenden Menge und der darauf folgenden Erteilung von Lizenzen vorgenommen. Ein erheblicher Anteil der Einfuhrlizenzen für die ergänzende Menge, bis zu 70%, wird in jedem Wirtschaftsjahr bis spätestens Ende November erteilt. Einfuhrlizenzen für die Hälfte der verbleibenden ergänzenden Menge werden bis spätestens Ende Februar und der Rest der Einfuhrlizenzen nicht später als bis Ende Mai erteilt.

(6) Einfuhrlizenzen für jede verbleibende ergänzende Menge werden bis zum 30.

September jedes Wirtschaftsjahres zugewiesen. Die gemäß diesem Absatz gewährten Einfuhrlizenzen für diese verbleibende ergänzende Menge gelten für die ersten drei Monate des folgenden Wirtschaftsjahres.

(7) Der europäische Versorgungsbedarf gemäß Absatz 1 kann zusammen und parallel zu den Kontingenten für Rübenenerzeugnisse und Isoglukose in jedem Jahr durch die Kommission gekürzt werden, wenn die Kommission vorhersagt, dass die Gesamtversorgung mit Zucker und Isoglukose die Nachfrage spürbar übersteigen wird. Die Kürzung wird durch eine gemeinsame auf den europäischen Versorgungsbedarf und auch auf die Kontingente für Rübenenerzeugnisse und Isoglukose anzuwendende Prozentvorgabe vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 1925
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 a

*Vollzeitraffinerien – drei monatiges
Alleinrecht zur Einfuhr von Rohzucker*

*(1) Beginnend mit dem Zucker-
Wirtschaftsjahr 2015/2016 am 1. Oktober
2015 bis zum Ende des Zucker-
Wirtschaftsjahrs 2019/2020 am
30. September 2020, wird für die ersten
drei Monate jedes Wirtschaftsjahrs
(1. Oktober bis 31. Dezember)
Vollzeitraffinerien gemäß Anhang II,
Teil I a [C1] das Alleinrecht zur Einfuhr
von zur Raffination bestimmtem*

Rohzucker mit einer Beschränkung auf 2 489 735 Tonnen der auf Weißzucker ausgestellten Einfuhrlizenzen gewährt.

(2) Da sichergestellt werden muss, dass zur Raffination bestimmter Einfuhrzucker gemäß diesem Unterabschnitt raffiniert wird, kann die Kommission im Wege von gemäß Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:

a) bestimmte Begriffsbestimmungen für das Funktionieren der Einfuhrregelung gemäß Absatz 1;

b) die Bedingungen und die Zugangsanforderungen, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Einfuhrlizenzantrag zu stellen, einschließlich der Leistung einer Sicherheit;

c) Vorschriften über die zu erhebenden verwaltungsrechtlichen Zwangsgelder.

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen werden, die erforderlichen Vorschriften über die vorzulegenden Nachweise und Unterlagen hinsichtlich der Einfuhranforderungen und Verpflichtungen für die Marktteilnehmer, insbesondere Vollzeitraffinerien, erlassen. [C1] Änderungsantrag 424 von Dantin – Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates

Or. en

Begründung

Um das Gleichgewicht zwischen einheimischen und eingeführtem Zucker zu erhalten, wird hiermit, bei gleichzeitiger Neuformulierung zur Gewährleistung einer höheren Rechtssicherheit, Artikel 153 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und 361/2008 des Rates geändert, um die derzeitige Situation zu erhalten, wonach Vollzeitraffinerien ein dreimonatiges Alleinrecht geboten wird. Die 2 489 735 Tonnen ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 361/2008 des Rates und sollten als Obergrenze und nicht als Ziel angesehen werden.

Änderungsantrag 1926
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 a

***Vollzeitraffinerien – Dreimonatiges
Exklusivrecht für die Einfuhr von zur
Raffination bestimmtem Rohzucker***

***(1) Nach Beginn des Wirtschaftsjahres
2015/2016 für Zucker am 1. Oktober 2015
bis zum Ende des Wirtschaftsjahres
2019/2020 für Zucker am 30. September
2020 erhalten Vollzeitraffinerien gemäß
Anhang II Teil Ia für die jeweils ersten
drei Monate jedes Wirtschaftsjahres (vom
1. Oktober bis zum 31. Dezember) ein
Exklusivrecht für die Einfuhr von zur
Raffination bestimmtem Rohzucker,
dessen Menge in den Exportlizenzen
festgelegt ist und maximal
2 489 735 Tonnen, umgerechnet in
Weißzucker, beträgt.***

***(2) Da sichergestellt werden muss, dass
zur Raffination bestimmter Einfuhrzucker
gemäß diesem Unterabschnitt raffiniert
wird, kann die Kommission im Wege von
gemäß Artikel 160 erlassenen delegierten
Rechtsakten Folgendes festlegen:***

***a) bestimmte Begriffsbestimmungen für
das Funktionieren der Einfuhrregelung
gemäß Absatz 1;***

***b) die Bedingungen und die
Zugangsanforderungen, die ein
Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen
Einfuhrlizenzantrag zu stellen,
einschließlich der Leistung einer
Sicherheit;***

***c) Vorschriften über die zu erhebenden
verwaltungsrechtlichen Zwangsgelder.***

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen werden, die erforderlichen Vorschriften über die vorzulegenden Nachweise und Unterlagen hinsichtlich der Einfuhranforderungen und Verpflichtungen für die Marktteilnehmer, insbesondere Vollzeitraffinerien, erlassen.

Or. pl

**Änderungsantrag 1927
Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 a

***Vollzeitraffinerien – Dreimonatiges
Exklusivrecht für die Einfuhr von zur
Raffination bestimmtem Rohzucker***

(1) Bis zum 30. September 2020 haben Vollzeitraffinerien gemäß Anhang II Teil Ia während der ersten drei Monate des Wirtschaftsjahres (1. Oktober bis 31. Dezember) exklusiven Zugang zu den Lizenzen für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohzucker, und zwar im Rahmen einer Höchstmenge von 2 489 735 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker.

(2) Da sichergestellt werden muss, dass zur Raffination bestimmter Einfuhrzucker gemäß diesem Unterabschnitt raffiniert wird, kann die Kommission im Wege von gemäß Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:

a) bestimmte Begriffsbestimmungen betreffend die Durchführung der Einfuhrregelung gemäß Absatz 1;

b) die Bedingungen und Zugangskriterien, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Einfuhrlizenzantrag zu stellen, einschließlich der Leistung einer Sicherheit;

c) Vorschriften über die zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen.

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen werden, die erforderlichen Vorschriften über die vorzulegenden Nachweise und Unterlagen hinsichtlich der Einfuhranforderungen und -verpflichtungen für die Marktteilnehmer, insbesondere Vollzeitraffinerien, erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 1928
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 a

***Vollzeitraffinerien – Dreimonatiges
Exklusivrecht für die Einfuhr von zur
Raffination bestimmtem Rohzucker***

***(1) Bis zum 30. September 2020 haben
Vollzeitraffinerien gemäß Anhang II
Teil Ia während der ersten drei Monate
des Wirtschaftsjahres (1. Oktober bis
31. Dezember) exklusiven Zugang zu den
Lizenzen für die Einfuhr von zur
Raffination bestimmtem Rohzucker, und
zwar im Rahmen einer Höchstmenge von
2 489 735 Tonnen, ausgedrückt in
Weißzucker.***

(2) Da sichergestellt werden muss, dass zur Raffination bestimmter Einfuhrzucker gemäß diesem Unterabschnitt raffiniert wird, kann die Kommission im Wege von gemäß Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:

a) bestimmte Begriffsbestimmungen betreffend die Durchführung der Einfuhrregelung gemäß Absatz 1;

b) die Bedingungen und Zugangskriterien, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Einfuhrlizenzantrag zu stellen, einschließlich der Leistung einer Sicherheit;

c) Vorschriften über die zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen.

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen werden, die erforderlichen Vorschriften über die vorzulegenden Nachweise und Unterlagen hinsichtlich der Einfuhranforderungen und -verpflichtungen für die Marktteilnehmer, insbesondere Vollzeitraffinerien, erlassen.

Or. fr

Begründung

Steht im Einklang mit der derzeitigen Situation, in der den Vollzeitraffinerien ein dreimonatiges Exklusivrecht gewährt wird und die Raffination auch nichttraditionellen Raffinerien ermöglicht worden ist, jedoch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Zugangs zu Rohzucker, der im Rahmen der Umsetzung der bilateralen Freihandelsabkommen gewährt wird und voraussichtlich ab 2013 Anwendung findet. Ferner sollte der Einhaltung der Höchstmenge von 2 489 735 Tonnen ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, um das Gleichgewicht zwischen Rübenzucker und eingeführtem Rohzucker aufrechtzuerhalten.

**Änderungsantrag 1929
Julie Girling, Marina Yannakoudakis**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 a

***Aussetzung der Einfuhrzölle im
Zuckersektor***

(1) Um die ausreichende Versorgung für die Herstellung der in Artikel 101m Absatz 2 genannten Erzeugnisse zu gewährleisten, setzt die Kommission bis zum Ende der Kontingentvorgabe die Anwendung von Einfuhrzöllen der folgenden Erzeugnisse im Wege von Durchführungsrechtsakten ganz oder teilweise aus:

- a) Zucker des KN-Codes 1701,***
- b) Isoglucose der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30.***

(2) Die Aussetzung von Einfuhrsteuern gemäß Artikel 1 wird, sobald der mitgeteilte EU-Preis für Weißzucker 150% des Referenzpreises ausmacht, automatisch ausgelöst. Der normale Steuersatz wird automatisch wieder eingeführt, wenn der mitgeteilte EU-Preis unter 150% des Referenzpreises liegt.

Or. en

Begründung

Ein Auslöser bei 150% des EU-Referenzpreises für Weißzucker, oder 606,6 Euro/Tonne (Referenzpreis beträgt 404,4 €/Tonne) ist erforderlich um übermäßige Kursschwankungen zu vermeiden. Zusätzliche Einfuhren bei Versorgungsengpässen werden dazu beitragen, den Markt wieder zu beleben und außerdem eine positive Auswirkung auf den Wettbewerb in der EU-Versorgungsbasis haben, die derzeit zu konzentriert ist.

**Änderungsantrag 1930
Paolo Bartolozzi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 a

***Aussetzung der Einfuhrzölle im
Zuckersektor***

(1) Um die ausreichende Versorgung für die Herstellung der in Artikel 101m Absatz 2 genannten Erzeugnisse zu gewährleisten, setzt die Kommission bis zum Ende der Kontingentvorgabe die Anwendung von Einfuhrzöllen der folgenden Erzeugnisse im Wege von Durchführungsrechtsakten ganz oder teilweise aus:

Zucker des KN-Codes 1701,

Isoglucose der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30.

(2) Die Aussetzung von Einfuhrsteuern gemäß Artikel 1 wird, sobald der mitgeteilte EU-Preis für Weißzucker 150% des Referenzpreises ausmacht, automatisch ausgelöst. Der normale Steuersatz wird automatisch wieder eingeführt, wenn der mitgeteilte EU-Preis unter 150% des Referenzpreises liegt.

Or. en

**Änderungsantrag 1931
Dimitar Stoyanov**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 b

Aufhebung der Einfuhrzölle zusätzlicher Mengen von zur Raffination bestimmtem Rohrohrzucker

(1) Importzölle auf zur Raffination bestimmtem Rohrohrzucker werden unter Berücksichtigung auf die zusätzlichen Mengen aufgehoben, die erforderlich sind, um Raffinerien im fraglichen Wirtschaftsjahr über den gesamten Arbeitstag hinweg zu beliefern.

(2) Im Wege von Durchführungsrechtsakten legt die Kommission die zusätzlichen Mengen gemäß Absatz 1 fest, die der Differenz zwischen dem traditionellen Versorgungsbedarf gemäß Artikel 130a und den Lieferprognosen für zur Raffination bestimmtem Rohrohrzucker im fraglichen Wirtschaftsjahr entsprechen.

(3) Zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres erstellt die Kommission eine Prognose zum Lieferbedarf von zur Raffination bestimmtem Rohrohrzucker, die unter Berücksichtigung der Menge an Rohrzucker, der im fraglichen Wirtschaftsjahr eingeführt werden soll, aktualisiert wird. Diese Aktualisierung wird vor der Festlegung der zusätzlichen Mengen und der anschließenden Ausstellung von Importlizenzen für diese Mengen durchgeführt.

(4) Spätestens bis November des fraglichen Wirtschaftsjahres erteilt die Kommission die Lizenzen für die Einfuhr von 70 % des zur Raffination bestimmtem Rohrohrzuckers, der Bestandteil der zusätzlichen Menge ist. Die Importlizenzen für die erste Hälfte der verbleibenden zusätzlichen Menge werden spätestens bis Ende Februar und für die zweite Hälfte bis Ende März des betreffenden Wirtschaftsjahres erteilt.

(5) Wird nach der Aktualisierung der Prognosen festgestellt, dass es erforderlich ist, die zusätzliche Menge aufzustocken, werden für die Differenz zwischen der Aufstockung und der ursprünglich festgesetzten Menge bis

***Ende des fraglichen Wirtschaftsjahres
entsprechende Lizenzen erteilt, die auch
in den ersten drei Monaten des folgenden
Wirtschaftsjahres weiterhin gültig sind.***

Or. bg

**Änderungsantrag 1932
Julie Girling, Marina Yannakoudakis**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 b

***(1) Bis spätestens 31. Dezember 2013
unterbreitet die Kommission im Wege von
Durchführungsrechtsakten einen
geänderten Gemeinsamen Zolltarif für die
folgenden Erzeugnisse:***

a) Zucker des KN-Codes 1701,

b) Isoglucose der KN-Codes

***1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und
1702 90 30.***

***Die neuen Zolltarife für Zucker spiegeln
die Differenz zwischen den
Referenzpreisen vor und nach der Reform
von 2006 wider, um ein vergleichbares
Schutzniveau zu bieten.***

***(2) Vor Auslaufen des Zuckerkontingents
unterbreitet die Kommission einen
Vorschlag zur künftigen Beseitigung von
Einfuhrzöllen für die im ersten Absatz
dieses Artikels genannten Erzeugnisse.***

Or. en

Begründung

Bis zum Auslaufen des Zuckerkontingents, sollte der Zolltarif gesenkt werden, um ein gleiches Schutzniveau zu bieten, wie es vor dem Beginn der Zuckerreform 2006 bestanden hat. Das

Ende des Zuckerkontingents erfordert jedoch die Anpassung des EU-Einfuhrsystems, um eine überzogene Konzentration von Versorgung zu vermeiden und einen ausreichenden Zugang zu Rohstoffen auf defizitären Märkten zu ermöglichen. Die Kommission wird aufgefordert, vor dem Auslaufen des Kontingents, d.h. vor dem 31. September 2015, einen Vorschlag zu unterbreiten.

Änderungsantrag 1933
Paolo Bartolozzi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 b

(1) Bis spätestens 31. Dezember 2013 unterbreitet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einen geänderten Gemeinsamen Zolltarif für die folgenden Erzeugnisse:

a) Zucker des KN-Codes 1701,

b) Isoglucose der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30.

Die neuen Zolltarife für Zucker spiegeln die Differenz zwischen den Referenzpreisen vor und nach der Reform von 2006 wider, um ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten.

(2) Vor Auslaufen des Zuckerkontingents unterbreitet die Kommission einen Vorschlag zur künftigen Beseitigung von Einfuhrzöllen für die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Erzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 1934
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 c

(1) Bis zum 1. Januar 2014 unterbreitet die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes einen geänderten Gemeinsamen Zolltarif für die Erzeugnisse des KN-Codes 1701.

Der neue Zolltarif für Roh- und Weißzucker darf nicht höher sein als 50% der Referenzpreises für das entsprechende Erzeugnis.

(2) Bis spätestens 31. September 2015 unterbereitet die Kommission eine Analyse des Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verbraucher, durch die vollständige Aufhebung der Einfuhrzölle für die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Erzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 1935

Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Kapitel VI – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausfuhrerstattungen

Ausfuhrbestimmungen

Or. en

Änderungsantrag 1936

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Kapitel VI – Überschrift**

Vorschlag der Kommission
Ausführerstattungen

Geänderter Text
Ausfuhrbestimmungen

Or. fr

Änderungsantrag 1937
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 133

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1938
Ulrike Rodust, Åsa Westlund, Brian Simpson, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 133

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1939
Marit Paulsen, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 133

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1940
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 133

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1941
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 133

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1942
Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 133

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1943
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 133 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Union **innerhalb der Grenzen der nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen** durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden:

Geänderter Text

(1) Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten, zu ermöglichen, **und bis die Ausfuhrerstattungen ausgelaufen sind**, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Union durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden:

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, hervorzuheben und zu signalisieren, dass Ausfuhrerstattungen als ein Instrument verschwinden werden. Sie waren lange ein integrierter Bestandteil des Ansatzes der EU gegenüber der Welthandelsorganisation und die Anwendung von Erstattungen sollte unabhängig von den Disputen in der Welthandelsorganisation beendet werden.

Änderungsantrag 1944
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 133 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Union innerhalb der Grenzen der nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden:

Geänderter Text

(1) Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Union innerhalb der Grenzen der nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen **in besonders schwierigen Situationen auf den Märkten für die fraglichen Erzeugnisse** durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden:

werden:

Or. pl

Änderungsantrag 1945
Sylvie Goulard, Marielle de Sarnez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 133 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Union innerhalb der Grenzen der nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden:

Geänderter Text

(1) Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Union innerhalb der Grenzen der nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen **und unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Grundsätze** durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden:

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, zu gewährleisten, dass Ausfuhrbeihilfen die Entwicklung der landwirtschaftlichen Sektoren in den Entwicklungsländern durch die Untergehung der lokalen Erzeugerpreise nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 1946
Peter Jahr, Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 133 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse

Geänderter Text

(1) **Die in diesem Kapitel geregelt**

auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Union innerhalb der Grenzen der nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden:

Ausfuhrerstattungen finden nur Anwendung in Verbindung mit Artikel 154 dieser Verordnung. Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Union innerhalb der Grenzen der nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden:

Or. de

Änderungsantrag 1947

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 133 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) unter Buchstabe a Ziffern i bis iii, v und vii aufgeführte Erzeugnisse, die in Form von Verarbeitungserzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und in Form von Zucker enthaltenden Erzeugnissen gemäß Anhang I Teil X Buchstabe b ausgeführt werden sollen.

Geänderter Text

b) unter Buchstabe a Ziffern i bis iii, v und vii aufgeführte Erzeugnisse, die in Form von Verarbeitungserzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, ***einschließlich Erzeugnissen, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren gemäß der Verordnung (EU) der Kommission Nr. 578/2010 vom 29. Juni 2010 ausgeführt werden***, und in Form von Zucker enthaltenden Erzeugnissen gemäß Anhang I Teil X Buchstabe b ausgeführt werden sollen.

Or. es

Begründung

Bestimmte Waren, wie zum Beispiel handelspolitisch hochsensible Waren, werden in Form von Waren ausgeführt, die nicht in Anhang I des Vertrages aufgeführt sind und somit nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 fallen, sondern unter die Verordnung (EU) Nr. 578/2010. Der unmittelbare Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 könnte bei den wirtschaftlichen Akteuren den falschen Eindruck hervorrufen, dass diese Waren nicht unter die Ausfuhrerstattungsregelung fallen.

Änderungsantrag 1948
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 133 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Gewährung der Erstattung für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse erfolgt im Rahmen des Höchstbetrages i.H.v. 0 Euro.

Or. de

Begründung

Ausfuhrerstattungen wurden in den letzten Jahren für die meisten Produkte reduziert oder auf Null gesetzt. Ausfuhrerstattungen werden aufgrund ihrer handelsverzerrenden Wirkung kritisiert und sollten daher nur noch als Krisen- und Hilfsinstrument eingesetzt und auf Null gesetzt werden.

Änderungsantrag 1949
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 134

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 134

entfällt

Zuteilung der Ausfuhrerstattungen
Für die Zuteilung der Mengen, für die

eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, wird ein Verfahren festgelegt, das

a) der Art des Erzeugnisses und der Lage auf dem betreffenden Markt am ehesten gerecht wird, die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht sowie der Effizienz und der Struktur der Ausfuhren der Union und ihren Auswirkungen auf das Marktgleichgewicht Rechnung trägt, ohne jedoch zu einer Diskriminierung zwischen den betreffenden Marktteilnehmern, insbesondere zwischen kleinen und großen Marktteilnehmern, zu führen;

b) unter Berücksichtigung der Verwaltungserfordernisse den Wirtschaftsteilnehmern den geringsten Verwaltungsaufwand verursacht.

Or. fr

Änderungsantrag 1950

Ulrike Rodust, Åsa Westlund, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 134

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 134

entfällt

Zuteilung der Ausfuhrerstattungen

Für die Zuteilung der Mengen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, wird ein Verfahren festgelegt, das

a) der Art des Erzeugnisses und der Lage auf dem betreffenden Markt am ehesten gerecht wird, die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht sowie der Effizienz und der Struktur der Ausfuhren der Union und ihren Auswirkungen auf das Marktgleichgewicht Rechnung trägt, ohne jedoch zu einer Diskriminierung

*zwischen den betreffenden
Marktteilnehmern, insbesondere zwischen
kleinen und großen Marktteilnehmern, zu
führen;*

*b) unter Berücksichtigung der
Verwaltungserfordernisse den
Wirtschaftsteilnehmern den geringsten
Verwaltungsaufwand verursacht.*

Or. en

Änderungsantrag 1951
Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 134

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 134

entfällt

Zuteilung der Ausfuhrerstattungen

**Für die Zuteilung der Mengen, für die
eine Ausfuhrerstattung gewährt werden
kann, wird ein Verfahren festgelegt, das**

**a) der Art des Erzeugnisses und der Lage
auf dem betreffenden Markt am ehesten
gerecht wird, die bestmögliche Nutzung
der verfügbaren Mittel ermöglicht sowie
der Effizienz und der Struktur der
Ausfuhren der Union und ihren
Auswirkungen auf das
Marktgleichgewicht Rechnung trägt,
ohne jedoch zu einer Diskriminierung
zwischen den betreffenden
Marktteilnehmern, insbesondere zwischen
kleinen und großen Marktteilnehmern, zu
führen;**

**b) unter Berücksichtigung der
Verwaltungserfordernisse den
Wirtschaftsteilnehmern den geringsten
Verwaltungsaufwand verursacht.**

Or. en

Änderungsantrag 1952
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 134

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 134

entfällt

Zuteilung der Ausfuhrerstattungen

Für die Zuteilung der Mengen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, wird ein Verfahren festgelegt, das

a) der Art des Erzeugnisses und der Lage auf dem betreffenden Markt am ehesten gerecht wird, die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht sowie der Effizienz und der Struktur der Ausfuhren der Union und ihren Auswirkungen auf das Marktgleichgewicht Rechnung trägt, ohne jedoch zu einer Diskriminierung zwischen den betreffenden Marktteilnehmern, insbesondere zwischen kleinen und großen Marktteilnehmern, zu führen;

b) unter Berücksichtigung der Verwaltungserfordernisse den Wirtschaftsteilnehmern den geringsten Verwaltungsaufwand verursacht.

Or. fr

Änderungsantrag 1953
Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 134

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 134

entfällt

Zuteilung der Ausfuhrerstattungen

Für die Zuteilung der Mengen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, wird ein Verfahren festgelegt, das

a) der Art des Erzeugnisses und der Lage auf dem betreffenden Markt am ehesten gerecht wird, die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht sowie der Effizienz und der Struktur der Ausfuhrer der Union und ihren Auswirkungen auf das Marktgleichgewicht Rechnung trägt, ohne jedoch zu einer Diskriminierung zwischen den betreffenden Marktteilnehmern, insbesondere zwischen kleinen und großen Marktteilnehmern, zu führen;

b) unter Berücksichtigung der Verwaltungserfordernisse den Wirtschaftsteilnehmern den geringsten Verwaltungsaufwand verursacht.

Or. en

Änderungsantrag 1954

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 135

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 135

entfällt

Festsetzung der Ausfuhrerstattung

(1) Die Ausfuhrerstattungen sind für dieselben Erzeugnisse in der gesamten Union gleich. Sie können je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder aufgrund der Verpflichtungen aus den in

Übereinstimmung mit Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen notwendig ist.

(2) Maßnahmen für die Festsetzung der Erstattungen werden vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.

Or. fr

Änderungsantrag 1955

Ulrike Rodust, Åsa Westlund, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Karin Kadenbach

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 135**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 135

entfällt

Festsetzung der Ausfuhrerstattung

(1) Die Ausfuhrerstattungen sind für dieselben Erzeugnisse in der gesamten Union gleich. Sie können je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder aufgrund der Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen notwendig ist.

(2) Maßnahmen für die Festsetzung der Erstattungen werden vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.

Or. en

Änderungsantrag 1956

Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 135**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 135

entfällt

Festsetzung der Ausfuhrerstattung

(1) Die Ausfuhrerstattungen sind für dieselben Erzeugnisse in der gesamten Union gleich. Sie können je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder aufgrund der Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen notwendig ist.

(2) Maßnahmen für die Festsetzung der Erstattungen werden vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.

Or. en

**Änderungsantrag 1957
Patrick Le Hyaric**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 135**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 135

entfällt

Festsetzung der Ausfuhrerstattung

(1) Die Ausfuhrerstattungen sind für dieselben Erzeugnisse in der gesamten Union gleich. Sie können je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder aufgrund der

*Verpflichtungen aus den in
Übereinstimmung mit Artikel 218 des
Vertrags geschlossenen Abkommen
notwendig ist.*

*(2) Maßnahmen für die Festsetzung der
Erstattungen werden vom Rat in
Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3
des Vertrags ergriffen.*

Or. fr

Änderungsantrag 1958
Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 135

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 135

entfällt

Festsetzung der Ausfuhrerstattung

*(1) Die Ausfuhrerstattungen sind für
dieselben Erzeugnisse in der gesamten
Union gleich. Sie können je nach
Zielbestimmung unterschiedlich
festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf
dem Weltmarkt oder die spezifischen
Anforderungen bestimmter Märkte
erfordern oder aufgrund der
Verpflichtungen aus den in
Übereinstimmung mit Artikel 218 des
Vertrags geschlossenen Abkommen
notwendig ist.*

*(2) Maßnahmen für die Festsetzung der
Erstattungen werden vom Rat in
Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3
des Vertrags ergriffen.*

Or. en

Änderungsantrag 1959
Britta Reimers

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 135 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Maßnahmen für die Festsetzung der Erstattungen werden vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen. **entfällt**

Or. en

Begründung

Artikel 43 Absatz 3 ist die Ausnahme beim Ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, wonach der Rat Maßnahmen zur Festsetzung u.a. von Beihilfen, Preisen und Mengen verabschiedet. Wir möchten nicht, dass der Rat Maßnahmen zur Festlegung von Ausfuhrerstattungen verabschiedet, deshalb wird mit diesem Änderungsantrag Artikel 135 Absatz 2 gestrichen.

Änderungsantrag 1960

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 135 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In besonderen und entsprechend begründeten Fällen kann die Kommission für Getreidekörner im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem Verfahren nach Artikel 162 Absatz 2 die Ausfuhrerstattungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten differenzieren.

Or. pl

Begründung

Wie bei staatlichen Interventionen auf den Getreidemärkten muss die Anwendung des Instruments der Ausfuhrerstattungen in ausgewählten Regionen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 1961

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 136

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1962

Ulrike Rodust, Åsa Westlund, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 136

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1963

Marit Paulsen, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 136

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1964

Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 136

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

**Änderungsantrag 1965
Christofer Fjellner**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 136**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 1966
Ulrike Rodust, Åsa Westlund, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 137**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 137

entfällt

Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder

***(1) Im Rindfleischsektor wird die
Gewährung und Zahlung der
Ausfuhrerstattung für lebende Tiere von
der Einhaltung der Tierschutzvorschriften
der Union und insbesondere der
Vorschriften zum Schutz von Tieren beim
Transport abhängig gemacht.***

***(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu
tragen, den Ausfuhrern einen Anreiz
dafür zu bieten, die
Tierschutzbedingungen einzuhalten, und
es den zuständigen Behörden zu
ermöglichen, die ordnungsgemäße
Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu***

überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter.

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung des vorliegenden Absatzes erforderlichen Maßnahmen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

Änderungsantrag 1967
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 137

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 137

entfällt

Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder

(1) Im Rindfleischsektor wird die Gewährung und Zahlung der Ausfuhrerstattung für lebende Tiere von der Einhaltung der Tierschutzvorschriften der Union und insbesondere der Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport abhängig gemacht.

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Ausfuhrern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten, und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der

Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter.

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung des vorliegenden Absatzes erforderlichen Maßnahmen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. de

Änderungsantrag 1968
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 137

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 137

entfällt

Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder

(1) Im Rindfleischsektor wird die Gewährung und Zahlung der Ausfuhrerstattung für lebende Tiere von der Einhaltung der Tierschutzvorschriften der Union und insbesondere der Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport abhängig gemacht.

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten, und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen

abhängt, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter.

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung des vorliegenden Artikels erforderlichen Maßnahmen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

Or. fr

Änderungsantrag 1969
Britta Reimers, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 137

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 137

entfällt

Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder

(1) Im Rindfleischsektor wird die Gewährung und Zahlung der Ausfuhrerstattung für lebende Tiere von der Einhaltung der Tierschutzvorschriften der Union und insbesondere der Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport abhängig gemacht.

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten, und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt, wird die Kommission

ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter.

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung des vorliegenden Absatzes erforderlichen Maßnahmen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

Änderungsantrag 1970
Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 137

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 137

entfällt

Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder

(1) Im Rindfleischsektor wird die Gewährung und Zahlung der Ausfuhrerstattung für lebende Tiere von der Einhaltung der Tierschutzvorschriften der Union und insbesondere der Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport abhängig gemacht.

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten, und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß

*Artikel 160 zu erlassen über die
Einhaltung der Tierschutzanforderungen
außerhalb des Zollgebiets der Union
einschließlich des Einsatzes
unabhängiger Dritter.*

*(3) Die Kommission kann im Wege von
Durchführungsrechtsakten die für die
Anwendung des vorliegenden Absatzes
erforderlichen Maßnahmen erlassen.
Diese Durchführungsrechtsakte werden
nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel
162 Absatz 2 erlassen*

Or. en

Änderungsantrag 1971
Marit Paulsen, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 137 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder

Ausfuhr lebender Tiere

Or. en

Änderungsantrag 1972
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 137 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder

Ausfuhrbestimmungen für lebende Rinder

Or. fr

Änderungsantrag 1973
Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 137 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1) Im Rindfleischsektor wird die
Gewährung und Zahlung der
Ausfuhrerstattung für lebende Tiere von
der Einhaltung der Tierschutzvorschriften
der Union und insbesondere der
Vorschriften zum Schutz von Tieren beim
Transport abhängig gemacht.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1974
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 137 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1) Im Rindfleischsektor wird die
Gewährung und Zahlung der
Ausfuhrerstattung für lebende Tiere von
der Einhaltung der Tierschutzvorschriften
der Union und insbesondere der
Vorschriften zum Schutz von Tieren beim
Transport abhängig gemacht.**

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1975
Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 137 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu

tragen, den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten, **und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt**, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter.

tragen, den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter.

Or. en

Änderungsantrag 1976

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 137 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die **Tierschutzbedingungen einzuhalten, und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt**, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter.

Geänderter Text

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzanforderungen einzuhalten, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter.

Or. fr

Änderungsantrag 1977
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 137 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten, und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter.

Geänderter Text

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten, und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt **sowie um zu gewährleisten, dass in Drittländern erzeugte tierische Erzeugnisse den Tierschutzanforderungen der Union gerecht werden**, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter .

Or. en

Änderungsantrag 1978
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 138

Vorschlag der Kommission

Artikel 138

Ausfuhrbegrenzungen

Die Volumengrenzen, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, werden auf der Grundlage der Ausfuhrlicenzen für die Bezugszeiträume

Geänderter Text

entfällt

und die betreffenden Erzeugnisse eingehalten.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die für die Einhaltung der Volumengrenzen erforderlich sind, einschließlich der Einstellung oder der Begrenzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen, wenn die Volumengrenzen überschritten werden oder überschritten zu werden drohen. Im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft ergeben, berührt das Ende eines Bezugszeitraums nicht die Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen.

Or. fr

Änderungsantrag 1979

Ulrike Rodust, Åsa Westlund, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 138

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 138

entfällt

Ausfuhrbegrenzungen

Die Volumengrenzen, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, werden auf der Grundlage der Ausfuhrlicenzen für die Bezugszeiträume und die betreffenden Erzeugnisse eingehalten.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die für die Einhaltung der Volumengrenzen erforderlich sind, einschließlich der Einstellung oder der Begrenzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen, wenn die Volumengrenzen überschritten werden oder überschritten zu werden drohen. Im

Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft ergeben, berührt das Ende eines Bezugszeitraums nicht die Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen.

Or. en

Änderungsantrag 1980
Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 138

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 138

entfällt

Ausfuhrbegrenzungen

Die Volumengrenzen, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, werden auf der Grundlage der Ausfuhrlicenzen für die Bezugszeiträume und die betreffenden Erzeugnisse eingehalten.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die für die Einhaltung der Volumengrenzen erforderlich sind, einschließlich der Einstellung oder der Begrenzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen, wenn die Volumengrenzen überschritten werden oder überschritten zu werden drohen. Im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft ergeben, berührt das Ende eines Bezugszeitraums nicht die Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen.

Or. en

Änderungsantrag 1981
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 138

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 138

entfällt

Ausfuhrbegrenzungen

Die Volumengrenzen, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, werden auf der Grundlage der Ausfuhrlicenzen für die Bezugszeiträume und die betreffenden Erzeugnisse eingehalten.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die für die Einhaltung der Volumengrenzen erforderlich sind, einschließlich der Einstellung oder der Begrenzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen, wenn die Volumengrenzen überschritten werden oder überschritten zu werden drohen. Im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft ergeben, berührt das Ende eines Bezugszeitraums nicht die Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen.

Or. fr

Änderungsantrag 1982
Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 138

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 138

entfällt

Ausfuhrbegrenzungen

Die Volumengrenzen, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, werden auf der Grundlage der Ausfuhrlicenzen für die Bezugszeiträume und die betreffenden Erzeugnisse eingehalten.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die für die Einhaltung der Volumengrenzen erforderlich sind, einschließlich der Einstellung oder der Begrenzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen, wenn die Volumengrenzen überschritten werden oder überschritten zu werden drohen. Im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft ergeben, berührt das Ende eines Bezugszeitraums nicht die Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen.

Or. en

Änderungsantrag 1983

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 139

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1984

Ulrike Rodust, Åsa Westlund, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 139

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1985
Marit Paulsen, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 139

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1986
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 139

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1987
Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 139

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1988

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 139 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Kommission kann im Wege von delegierten Rechtsakten weitere Bedingungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen festlegen, um die Umleitung von Handelsströmen zu vermeiden, wonach insbesondere

a) die Erstattungen nur für Erzeugnisse mit EU-Ursprung gewährt werden;

b) die Erstattung für Einfuhrerzeugnisse auf den bei der Einfuhr erhobenen Zoll begrenzt ist, wenn dieser niedriger als die anzuwendende Erstattung ist.

Or. es

Begründung

Dieser neue Absatz, der sich im Vorschlag zur Anpassung an den Vertrag von Lissabon findet, ist sehr wichtig. Wenn er nicht eingefügt wird, könnte es zur Umleitung von Handelsströmen kommen.

Änderungsantrag 1989

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 140

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 140

entfällt

***Durchführungsbefugnisse in
Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren***

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung dieses Abschnitts erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

a) zur Neuverteilung der ausführbaren Mengen, die noch nicht zugewiesen oder genutzt wurden,

b) zu den in Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnissen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

Or. fr

Änderungsantrag 1990

Ulrike Rodust, Åsa Westlund, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 140

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 140

entfällt

*Durchführungsbefugnisse in
Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren*

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung dieses Abschnitts erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

a) zur Neuverteilung der ausführbaren Mengen, die noch nicht zugewiesen oder genutzt wurden,

b) zu den in Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnissen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

Änderungsantrag 1991
Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 140

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 140

entfällt

***Durchführungsbefugnisse in
Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren***

***Die Kommission erlässt im Wege von
Durchführungsrechtsakten die für die
Anwendung dieses Abschnitts
erforderlichen Maßnahmen, insbesondere***

***a) zur Neuverteilung der ausführbaren
Mengen, die noch nicht zugewiesen oder
genutzt wurden,***

***b) zu den in Artikel 133 Absatz 1
Buchstabe b genannten Erzeugnissen.***

***Diese Durchführungsrechtsakte werden
nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel
162 Absatz 2 erlassen***

Or. en

Änderungsantrag 1992
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 140

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 140

entfällt

***Durchführungsbefugnisse in
Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren***

***Die Kommission erlässt im Wege von
Durchführungsrechtsakten die für die
Anwendung dieses Abschnitts
erforderlichen Maßnahmen, insbesondere***

***a) zur Neuverteilung der ausführbaren
Mengen, die noch nicht zugewiesen oder***

genutzt wurden,

*b) zu den in Artikel 133 Absatz 1
Buchstabe b genannten Erzeugnissen.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden
nach dem Prüfverfahren gemäß
Artikel 162 Absatz 2 erlassen;*

Or. fr

Änderungsantrag 1993
Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 140

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 140

entfällt

*Durchführungsbefugnisse in
Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren*

*Die Kommission erlässt im Wege von
Durchführungsrechtsakten die für die
Anwendung dieses Abschnitts
erforderlichen Maßnahmen, insbesondere*

*a) zur Neuverteilung der ausführbaren
Mengen, die noch nicht zugewiesen oder
genutzt wurden,*

*b) zu den in Artikel 133 Absatz 1
Buchstabe b genannten Erzeugnissen.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden
nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel
162 Absatz 2 erlassen*

Or. en

Änderungsantrag 1994
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 141

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 141

entfällt

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungrechtsakten Koeffizienten zur Anpassung der Ausfuhrerstattungen im Einklang mit den gemäß Artikel 139 Absatz 6 erlassenen Vorschriften festsetzen.

Or. fr

Änderungsantrag 1995

Ulrike Rodust, Åsa Westlund, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 141

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 141

entfällt

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungrechtsakten Koeffizienten zur Anpassung der Ausfuhrerstattungen im Einklang mit den gemäß Artikel 139 Absatz 6 erlassenen Vorschriften festsetzen.

Or. en

Änderungsantrag 1996

Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 141

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 141

entfällt

Sonstige Durchführungsbefugnisse

***Die Kommission kann im Wege von
Durchführungsrechtsakten Koeffizienten
zur Anpassung der Ausfuhrerstattungen
im Einklang mit den gemäß Artikel 139
Absatz 6 erlassenen Vorschriften
festsetzen.***

Or. en

**Änderungsantrag 1997
Patrick Le Hyaric**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 141**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 141

entfällt

Sonstige Durchführungsbefugnisse

***Die Kommission kann im Wege von
Durchführungsrechtsakten Koeffizienten
zur Anpassung der Ausfuhrerstattungen
im Einklang mit den gemäß Artikel 139
Absatz 6 erlassenen Vorschriften
festsetzen.***

Or. fr

**Änderungsantrag 1998
Christofer Fjellner**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 141**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 141

entfällt

Sonstige Durchführungsbefugnisse

***Die Kommission kann im Wege von
Durchführungsrechtsakten Koeffizienten
zur Anpassung der Ausfuhrerstattungen***

*im Einklang mit den gemäß Artikel 139
Absatz 6 erlassenen Vorschriften
festsetzen.*

Or. en

Änderungsantrag 1999
Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 142

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13

entfällt

*Aussetzung des passiven
Veredelungsverkehrs*

*(1) Wenn der EU-Markt durch den
passiven Veredelungsverkehr gestört wird
oder gestört zu werden droht, kann die
Kommission im Wege von
Durchführungsrechtsakten auf Antrag
eines Mitgliedstaats oder von sich aus die
Inanspruchnahme des passiven
Veredelungsverkehrs für die Erzeugnisse
der Sektoren Getreide, Reis, Obst und
Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus
Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch,
Schweinefleisch, Schaf- und
Ziegenfleisch sowie Geflügelfleisch ganz
oder teilweise aussetzen. Diese
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162
Absatz 2 erlassen*

*Ist die Kommission mit einem Antrag
eines Mitgliedstaats befasst worden, so
entscheidet sie hierüber im Wege von
Durchführungsrechtsakte innerhalb von
fünf Arbeitstagen nach Eingang des
Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte
werden nach dem Prüfverfahren gemäß
Artikel 162 Absatz 2 erlassen*

*In ordnungsgemäß begründeten
dringenden Fällen erlässt die Kommission*

nach dem Verfahren gemäß Artikel 164 Absatz 3 unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte.

Diese Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden.

(2) Soweit es für das reibungslose Funktionieren der GMO erforderlich ist, kann die Inanspruchnahme des passiven Veredelungsverkehrs für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem Verfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags ganz oder teilweise untersagt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2000
George Lyon, Marit Paulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 143 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 143 a

Der relevante Markt

(1) Die Definition des relevanten Marktes dient der genauen Abgrenzung des Gebiets, auf dem Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen, und beruht auf zwei kumulativen Elementen:

a) Sachlich relevanter Produktmarkt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Produktmarkt“ einen Markt, der sämtliche Erzeugnisse umfasst, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.

b) Geografisch relevanter Markt: Im

Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „geografischer Markt“ den Markt, der das Gebiet umfasst, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.

(2) Bei der Bestimmung des relevanten Marktes gelten die folgenden Grundsätze:

a) Als sachlich relevanter Produktmarkt wird für Ausgangserzeugnisse in erster Linie ein Markt für Erzeugnisse aus einer bestimmten Art von Pflanzen oder Tieren angesehen; eine genauere Unterteilung muss hinreichend begründet werden.

b) der geografisch relevante Markt ist auf Einzelfallbasis zu prüfen und muss entsprechend den spezifischen Umständen jedes Falles hinreichend begründet sein.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag des Berichtstatters in seinem Änderungsantrag 370, den relevanten geografischen Markt in erster Instanz als die Union zu betrachten, würde kaum zu Fällen führen, in denen die Wettbewerbsfähigkeit betroffen ist. Der relevante geografische Markt muss unter Prüfung der spezifischen Elemente des betreffenden Falls festgelegt werden.

Änderungsantrag 2001
George Lyon, Marit Paulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 143 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 143 b

Beherrschende Stellung

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der

Ausdruck „beherrschende Stellung“ den Umstand, dass ein Unternehmen über die wirtschaftliche Machtstellung verfügt, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und letztendlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.

Or. en

Begründung

Der zweite Teil des Änderungsantrags 371 des Berichterstatters wird als irrelevant betrachtet und es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Teil zu streichen. Die verschiedenen Akteure entlang der Nahrungsmittelkette sind nicht notwendigerweise auf den gleichen relevanten Märkten aktiv (Erzeugnis und geografisch), deshalb würde der Vergleich ihrer Marktanteile zur Bestimmung, ob sich die Branchenvereinigungen in einer dominierenden Position befinden, keinen Sinn machen.

Änderungsantrag 2002

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet insbesondere keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugern, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von

Geänderter Text

Insbesondere Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von ***Landwirten***, landwirtschaftlichen Vereinigungen oder Vereinigungen ***solcher Vereinigungen***, gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, ***welche*** die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher

Erzeugerorganisationen, **soweit sie ohne Preisbindung** die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, **Be- oder Verarbeitung** landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird **oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden**.

Einrichtungen für die Lagerung oder **Bearbeitung** landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, **sollten auf die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags ausgerichtet sein**, es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb **vollkommen** ausgeschlossen wird.

Or. fr

Änderungsantrag 2003
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

*Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet insbesondere **keine Anwendung auf** Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von **landwirtschaftlichen** Erzeugern, **Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen** oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, **es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden**.*

Geänderter Text

*Als notwendig für die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags gelten insbesondere Vereinbarungen, Beschlüsse und **aufeinander abgestimmte** Verhaltensweisen von Erzeugern oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse **oder die Umsetzung kollektiver Maßnahmen zur Vermeidung oder Steuerung wirtschaftlicher Risiken** betreffen, **insbesondere die Ausgleichfonds gemäß Artikel 109c**.*

Or. fr

Änderungsantrag 2004
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags *findet insbesondere keine Anwendung auf* Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von *landwirtschaftlichen Erzeugern, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen* oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie *ohne Preisbindung* die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, *es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.*

Geänderter Text

Als notwendig für die Erreichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags *gelten insbesondere* Vereinbarungen, Beschlüsse und *aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen* von Erzeugern oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie *die Erreichung der Ziele des Artikels 106 dieser Verordnung*, die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen.

Or. it

Änderungsantrag 2005
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags *findet insbesondere keine Anwendung auf* Vereinbarungen, Beschlüsse und

Geänderter Text

Zur Erreichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags *finden insbesondere Anwendung: die* Vereinbarungen,

Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugern, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die **Ziele** des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.

Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugern, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die **Hauptziele** des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.

Or. en

Begründung

Es ist angemessen klarzustellen, dass davon ausgegangen wird, dass u.a. Vereinbarungen von u.a. Branchenorganisationen zur Erfüllung der AP-Ziele gemäß Artikel 39 des AEUV beitragen. Das verlagert die Beweislast hin zur Kommission und bietet landwirtschaftlichen Akteuren mehr Rechtsicherheit. Ferner sollte herausgestellt werden, dass nur die "Hauptziele" der GAP nicht gefährdet werden sollten.

Änderungsantrag 2006

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet insbesondere keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugern, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern oder Vereinigungen von solchen

Geänderter Text

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet insbesondere keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugern, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern oder Vereinigungen von solchen

Erzeugervereinigungen *oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen*, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.

Erzeugervereinigungen, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.

Or. es

Änderungsantrag 2007

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet insbesondere keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugern, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen *oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen*, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass

Geänderter Text

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet insbesondere keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugern, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.

dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.

Or. es

Begründung

Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 145, mit der Erzeugerorganisationen und Vereinigungen solcher Organisationen in die betreffende Bestimmung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 2008

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet insbesondere keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugern, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie **ohne Preisbindung** die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.

Geänderter Text

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet insbesondere keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugern, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.

Or. en

Änderungsantrag 2009
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf die in Artikel 143 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die zur **Verwirklichung** der Ziele des Artikels 39 des Vertrags notwendig sind.

Geänderter Text

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf die in Artikel 143 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die zur **Erreichung** der **in dieser Verordnung gestellten Ziele in Bezug auf Umwelt, Klima, Gesundheit und des Wohlbefinden von Tieren, Lebensmittelsicherheit, Nachhaltigkeit und der Ziele des** Artikels 39 des Vertrags notwendig sind.

Or. en

Änderungsantrag 2010
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf die in Artikel 143 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die zur Verwirklichung der **Ziele** des Artikels 39 des Vertrags notwendig sind.

Geänderter Text

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf die in Artikel 143 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die zur Verwirklichung der **Hauptziele** des Artikels 39 des Vertrags notwendig sind.

Or. en

Begründung

Es ist angemessen klarzustellen, dass die Vereinbarungen von Erzeugerorganisationen usw.,

die zulässig sein sollen, erforderlich sind, um die Hauptziele der GAP zu erreichen. Wenn die Bezeichnung "Hauptziele" nicht einbezogen werden würde, würde das bedeuten, dass jede Vereinbarung notwendig sein müsste, um jedes einzelne GAP-Ziel zu erreichen (das ist zumindest die Auslegung des Gerichtshofes in bestehenden Rechtssache).

Änderungsantrag 2011
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf die in Artikel 143 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die zur Verwirklichung der **Ziele** des Artikels 39 des Vertrags notwendig sind.

Geänderter Text

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf die in Artikel 143 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die zur Verwirklichung der **Hauptziele** des Artikels 39 des Vertrags notwendig sind.

Or. en

Änderungsantrag 2012
Jim Higgins, Seán Kelly, Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Gewährleistung einer harmonisierten Umsetzung des EU-Wettbewerbsbestimmungen im Agrarsektor entwickelt die europäische Kommission spezifische Leitlinien mit dem Ziel, den nationalen Wettbewerbsbehörden die Umsetzung von Artikel 101 bis 106 der Vertrages in Vereinbarungen, Beschlüssen und Praktiken, die mit der Erzeugung von, oder dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verbunden sind, zu

erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 2013
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Gewährleistung einer harmonisierten Umsetzung des EU-Wettbewerbsbestimmungen im Agrarsektor entwickelt die europäische Kommission [innerhalb von ...Jahren nach dem in Kraft treten dieser Verordnung] spezifische Leitlinien mit dem Ziel, den nationalen Wettbewerbsbehörden die Umsetzung von Artikel 101 bis 106 der Vertrages in Vereinbarungen, Beschlüssen und Praktiken, die mit der Erzeugung von, oder dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verbunden sind, zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 2014
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verordnung (EG) Nr. 1/2003¹ gilt für Ausnahmen von der Anwendbarkeit der Artikel 101 bis 106 des Vertrags, gemäß dieser Verordnung. Die möglichen Ausnahmen betreffend Vereinbarungen

**zwischen landwirtschaftlichen
Unternehmen werden in
Übereinstimmung mit den in Artikel 101
Absatz 3 des Vertrags geregelten
Bedingungen behandelt.**

¹ *ABl. L 1 vom 4. Januar 2003, S. 1.*

Or. en

Begründung

Derzeitiger Standard in der Wettbewerbspolitik ist es, dass Unternehmen eine "Eigenbewertung" betreffend der Zulässigkeit der von ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen durchführen. Die Einzelheiten dieses "Eigenbewertung"-Verfahrens sind in der Verordnung 1/2003 festgelegt. Der Vorteil des "Eigenbewertung"-Verfahrens besteht darin, dass es die Arbeitsbelastung der Kommission vermindert. Wir empfehlen den gleichen Ansatz für Vereinbarungen von Branchenverbänden (Siehe unseren Änderungsantrag zu Artikel 145).

Änderungsantrag 2015
Esther de Lange, Bastiaan Belder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Insbesondere findet Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags keine Anwendung auf Vereinbarungen innerhalb der Lebensmittelversorgungskette zur Sicherstellung fairer und angemessener Preise für die Hersteller, die den Kosten Rechnung tragen, die Herstellern im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Tierschutz entstehen;

Or. en

Änderungsantrag 2016
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union ist die Kommission ausschließlich zuständig, nach Anhörung der Mitgliedstaaten und der beteiligten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sowie jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, deren Anhörung sie für erforderlich hält, im Wege von Durchführungsrechtsakten einen zu veröffentlichenden Beschluss zu erlassen, um festzustellen, welche Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

entfällt

Die Kommission trifft diese Feststellung entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, eines beteiligten Unternehmens oder einer beteiligten Unternehmensvereinigung.

Or. en

Begründung

Derzeitiger Standard in der Wettbewerbspolitik ist es, dass Unternehmen eine "Eigenbewertung" betreffend der Zulässigkeit der von ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen durchführen. Die Einzelheiten dieses "Eigenbewertung"-Verfahrens sind in der Verordnung 1/2003 festgelegt. Der Vorteil des "Eigenbewertung"-Verfahrens besteht darin, dass es die Arbeitsbelastung der Kommission vermindert. Wir empfehlen den gleichen Ansatz für Vereinbarungen von Branchenverbänden (Siehe unseren Änderungsantrag zu Artikel 145).

Änderungsantrag 2017
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Veröffentlichung des Beschlusses gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts des Beschlusses. Sie muss den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

entfällt

Or. en

Begründung

Derzeitiger Standard in der Wettbewerbspolitik ist es, dass Unternehmen eine "Eigenbewertung" betreffend der Zulässigkeit der von ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen durchführen. Die Einzelheiten dieses "Eigenbewertung"-Verfahrens sind in der Verordnung 1/2003 festgelegt. Der Vorteil des "Eigenbewertung"-Verfahrens besteht darin, dass es die Arbeitsbelastung der Kommission vermindert. Wir empfehlen den gleichen Ansatz für Vereinbarungen von Branchenverbänden (Siehe unseren Änderungsantrag zu Artikel 145).

**Änderungsantrag 2018
Iratxe García Pérez**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze koordiniert die Kommission die Maßnahmen der nationalen Wettbewerbsbehörden, um sicherzustellen, dass in den unter diese Verordnung fallenden Sektoren die Wettbewerbsregeln möglichst einheitlich angewendet und ausgelegt und die Binnenmarktgrundsätze eingehalten werden. Sie kann daher Leitlinien zu bewährten Verfahren veröffentlichen, um den betreffenden Sektor und die verschiedenen Behörden zu unterstützen.

Änderungsantrag 2019

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 144 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Unbeschadet der vorstehenden Absätze koordiniert die Kommission das Vorgehen der verschiedenen nationalen Wettbewerbsbehörden mit dem Ziel, dass die Anwendung und Auslegung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften in den von dieser Verordnung betroffenen Bereichen möglichst einheitlich erfolgt. Hierzu kann sie Leitfäden über bewährte Verfahren veröffentlichen, die für den Sektor und die einzelnen Behörden als Orientierung dienen.

Begründung

Die Wettbewerbsregeln wurden für einen perfekten Markt mit freiem Wettbewerb entworfen. Angesichts der oligopolistischen Gegebenheiten bei einer der Verhandlungsparteien können die Wettbewerbsregeln kein Argument sein, um die entgegengesetzten Standpunkte zu begünstigen, wodurch eine zerstreute Produktion erschwert würde. Andererseits muss die Aktivierung der Ausnahme des Agrarsektors vom europäischen Wettbewerbsrecht gefordert und zuvor entschieden werden, in welchen Situationen und Fällen diese Ausnahme angewandt werden soll.

Änderungsantrag 2020

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 144 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Unbeschadet der vorstehenden Absätze koordiniert die Kommission das Vorgehen der verschiedenen nationalen Wettbewerbsbehörden mit dem Ziel, dass die Anwendung und Auslegung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften in den von dieser Verordnung betroffenen Bereichen möglichst einheitlich erfolgt und das Bestehen und die Durchsetzung des Binnenmarkts beachtet wird. Hierzu kann sie Leitfäden über bewährte Verfahren veröffentlichen, die für den Sektor und die einzelnen Behörden als Richtschnur dienen.

Or. es

Begründung

Die Anwendung der Regeln zum Schutz des Wettbewerbs variiert je nach Mitgliedstaat und nach der Sensibilität der einzelnen in diesem Bereich zuständigen nationalen Behörden. Da in einem Binnenmarkt eine unterschiedliche Anwendung derselben Regeln nicht möglich ist, sollte die Kommission die Rolle eines Koordinators und Garanten der Anwendung dieser Vorschriften spielen, während gleichzeitig die Eigenständigkeit der einzelnen nationalen Wettbewerbsbehörden gewahrt und akzeptiert wird.

**Änderungsantrag 2021
Izaskun Bilbao Barandica**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Unbeschadet der vorstehenden Absätze überwacht die Kommission das Vorgehen der nationalen Wettbewerbsbehörden, um die Anwendung und Auslegung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften in den von dieser Verordnung betroffenen Bereichen zu homogenisieren und zu

ermöglichen, dass sie einheitlich im Einklang mit den Grundsätzen des Binnenmarkts erfolgt. Hierzu veröffentlicht sie Leitfäden über bewährte Verfahren, die für den Sektor und die einzelnen Behörden als Richtschnur dienen.

Or. es

Begründung

Um Verzerrungen wegen Unstimmigkeiten oder Abweichungen bei der Anwendung der Regeln zum Schutz des Wettbewerbs zwischen den Staaten zu vermeiden.

Änderungsantrag 2022

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 145 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände

Geänderter Text

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände,
Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Or. es

Änderungsantrag 2023

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 145 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter

Geänderter Text

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter

Branchenverbände

Branchenverbände,
**Erzeugerorganisationen und
Vereinigungen von
Erzeugerorganisationen**

Or. es

Begründung

Damit die Möglichkeit, Vereinbarungen zu treffen, Beschlüsse zu fassen und Verhaltensweisen aufeinander abzustimmen, unter denselben Bedingungen wie für Branchenverbände auf die anerkannten Erzeugerorganisationen anwendbar ist. Ziel ist es, die Rolle der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen zu stärken.

Änderungsantrag 2024

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 145 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 108 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung **bzw. in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven** sowie **Tabak** nach **Artikel 108 Absatz 2** dieser Verordnung dienen.

Geänderter Text

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 108 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung **dienen, sowie auf anerkannte Erzeugerorganisationen nach Artikel 106 oder auf gemäß Absatz 107 dieser Verordnung anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die zum Ziel haben, die der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 106 Buchstabe c** dienen.

Or. es

Änderungsantrag 2025

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 145 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 108 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 108 **Absatz 1** Buchstabe c dieser Verordnung **bzw. in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven** sowie **Tabak** nach **Artikel 108 Absatz 2** dieser Verordnung dienen.

Geänderter Text

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 108 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 108 Buchstabe c dieser Verordnung **dienen**, sowie **auf anerkannte Erzeugerorganisationen** nach **Artikel 106 oder auf gemäß Absatz 107** dieser Verordnung **anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die zum Ziel haben, die der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 106 Buchstabe c** dienen.

Or. es

Begründung

Die Einbeziehung des Bezugs auf die Berufsverbände und ihre Vereinigungen ermöglicht Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen unter denselben Bedingungen wie den Branchenverbänden.

Änderungsantrag 2026
Marit Paulsen, Britta Reimers, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 145 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 108 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 108

Geänderter Text

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 108 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 108

Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung bzw. in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven **sowie Tabak** nach Artikel 108 Absatz 2 dieser Verordnung dienen.

Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung bzw. in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven nach Artikel 108 Absatz 2 dieser Verordnung dienen.

Or. en

Änderungsantrag 2027
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 145 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Bestimmungen von Artikel 144 Absatz 2 finden Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 108 dieser Verordnung anerkannten Branchenorganisationen.

Or. en

Begründung

Derzeitiger Standard in der Wettbewerbspolitik ist es, dass Unternehmen eine "Eigenbewertung" betreffend der Zulässigkeit der von ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen durchführen. Die Einzelheiten dieses "Eigenbewertung"-Verfahrens sind in der Verordnung 1/2003 festgelegt. Der Vorteil des "Eigenbewertung"-Verfahrens besteht darin, dass es die Arbeitsbelastung der Kommission vermindert.

Änderungsantrag 2028
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 145 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt nur, unter der Voraussetzung, dass

entfällt

a) die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind;

b) die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten binnen zwei Monaten nach der Mitteilung aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit dem Unionsrecht unvereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 2029

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 145 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten binnen zwei Monaten nach der Mitteilung *aller zur Beurteilung notwendigen Informationen* nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit dem Unionsrecht unvereinbar sind.

Geänderter Text

b) die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten binnen zwei Monaten nach *Eingang* der Mitteilung nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit dem Unionsrecht unvereinbar sind.

Or. es

Änderungsantrag 2030

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 145 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten binnen zwei Monaten nach der Mitteilung ***aller zur Beurteilung notwendigen Informationen*** nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit dem Unionsrecht unvereinbar sind.

Geänderter Text

b) die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten binnen zwei Monaten nach ***Eingang*** der Mitteilung nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit dem Unionsrecht unvereinbar sind.

Or. es

Begründung

Die Festsetzung einer zweimonatigen Frist dafür, dass die Kommission Stellung bezieht, nachdem alle Unterlagen bei ihr eingegangen sind, hemmt die ordnungsgemäße Funktionsweise der Branchenverbände und macht die Verfahren ungeheuer bürokratisch.

Änderungsantrag 2031
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 145 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen dürfen erst nach Ablauf der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist in Kraft gesetzt werden.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 2032
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 145 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten **Ziele** der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;

c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten **Hauptziele** der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;

Or. en

Änderungsantrag 2033

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 145 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Festsetzung von Preisen oder Quoten umfassen;

entfällt

Or. fr

Begründung

Da diese Bestimmung den Einsatz statistischer Instrumente sowie die Überwachung der Märkte (beispielsweise im Milchsektor) fördert, was wiederum indirekte Auswirkungen auf die Preise hat, sowie angesichts der Tatsache, dass nur ein geringes Risiko einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht, da die Vereinbarungen vor ihrem Inkrafttreten der Kommission vorgelegt werden, sollte das Ex-ante-Verbot der Festsetzung von Preisen oder Quoten in Artikel 145 Absatz 4 Buchstabe d gestrichen werden.

Änderungsantrag 2034

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 145 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Festsetzung von Preisen oder Quoten umfassen;

entfällt

Änderungsantrag 2035

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 145 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Festsetzung von Preisen oder **Quoten** umfassen;

Geänderter Text

d) die Festsetzung von Preisen oder **Erzeugungsquoten** umfassen;

Or. es

Begründung

Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass es sich bei den „Quoten“ ausschließlich um Erzeugungsquoten handelt. Dies würde eher mit der derzeitigen einheitlichen GMO übereinstimmen, in der es, wenn von Quoten die Rede ist, stets um Quoten für die Erzeugung in Kilos (Milch, Zucker, Tabak) geht.

Änderungsantrag 2036

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 145 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Stellt die Kommission nach Ablauf der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist von zwei Monaten fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 nicht erfüllt sind, so ergreift sie im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Beschluss, mit dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 2037
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 145 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission darf nicht vor dem Datum seiner Mitteilung an den betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 missbräuchlich in Anspruch genommen hat.

entfällt

Änderungsantrag 2038
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 145 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Bei Mehrjahresvereinbarungen gilt die Mitteilung für das erste Jahr auch für die folgenden Jahre der Vereinbarung. Die Kommission kann in diesem Fall jedoch von sich aus oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats jederzeit die Unvereinbarkeit feststellen.

entfällt

Änderungsantrag 2039
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 145 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) In einer Krisensituation können Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen umgesetzt werden, bevor die Kommission eine Stellungnahme dazu abgegeben hat. Stellt die Kommission nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 nicht erfüllt sind, so erlässt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Beschluss, mit dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Or. fr

Begründung

Da in einer Krisensituation die Beschlüsse und Branchenvereinbarungen schnell umgesetzt werden müssen, sollte Artikel 145 um einen Absatz erweitert werden.

Änderungsantrag 2040

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 149 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einzelstaatliche Zahlungen für den
Zuckersektor in Finnland

Einzelstaatliche Zahlungen für den
Zuckersektor in Finnland **und anderen**
Mitgliedstaaten

Or. es

Änderungsantrag 2041
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 149 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Finnland kann Zuckerrübenenerzeugern je Wirtschaftsjahr einzelstaatliche Zahlungen von bis zu 350 EUR pro Hektar gewähren.

Geänderter Text

Finnland kann Zuckerrübenenerzeugern **bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020** je Wirtschaftsjahr einzelstaatliche Zahlungen von bis zu 350 EUR pro Hektar gewähren.

Or. fr

Änderungsantrag 2042
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 149 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten mit Zuckerrübenenerzeugung in Regionen südlich des 44. Breitengrades können den Zuckerrübenenerzeugern auch einzelstaatliche Zahlungen pro Hektar je Wirtschaftsjahr gewähren.

Or. es

Begründung

Die geografischen und klimatischen Gegebenheiten sind entscheidend für die Erzeugung der Rübe, insbesondere in den Regionen, die nördlich oder südlich des zentralen Erzeugungsgebiets in Europa liegen.

Änderungsantrag 2043
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 149 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die Mitgliedstaaten mit
Zuckerrübenenerzeugung südlich des
44. Breitengrades können den
Zuckerrübenenerzeugern auch
einzelstaatliche Zahlungen pro Hektar je
Wirtschaftsjahr gewähren.**

Or. es

Begründung

Genauso wie die natürlichen Beschränkungen anderer Mitgliedstaaten sollten diejenigen Berücksichtigung finden, unter denen die Mitgliedstaaten Mit Rübenenerzeugung südlich des genannten Breitengrades leiden.

Änderungsantrag 2044

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 152 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können diese Zahlungen durch eine auf den betreffenden Sektor erhobene Abgabe oder durch einen anderen Beitrag des Privatsektors finanzieren.

Die Mitgliedstaaten können diese Zahlungen **aus den nationalen Haushalten**, durch eine auf den betreffenden Sektor erhobene Abgabe oder durch einen anderen Beitrag des Privatsektors finanzieren.

Or. pl

Begründung

Sprachliche Korrektur sowie Vorschlag zur Präzisierung der Vorschriften.

Änderungsantrag 2045

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Lukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 152 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können ergänzend zu der EU-Beihilfe gemäß Artikel 21 einzelstaatliche Zahlungen für die Finanzierung der flankierenden Maßnahmen gewähren, die erforderlich sind, um die EU-Regelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und Bananenerzeugnissen gemäß Artikel 21 Absatz 2 wirksam zu machen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können ergänzend zu der EU-Beihilfe gemäß Artikel 21 einzelstaatliche Zahlungen für die Finanzierung der flankierenden Maßnahmen gewähren, die erforderlich sind, um die EU-Regelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und Bananenerzeugnissen gemäß Artikel 21 Absatz 2 wirksam zu machen.
Es können maximal 100 % der tatsächlichen Kosten kofinanziert werden.

Or. pl

Änderungsantrag 2046

Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 153 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 153 a

Absatzförderung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Ein Mitgliedstaat kann für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs in der Gemeinschaft, zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und zur Verbesserung der Qualität eine Absatzförderabgabe auf die vermarkteten Milch- und Milchäquivalenzmengen bei seinen Milcherzeugern erheben.

Änderungsantrag 2047
João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Teil V – Kapitel -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

KAPITEL -I

Risiko- und Krisenmanagement

Abschnitt 1

Öffentliche Versicherung

Artikel 153a

Öffentliche Landwirtschaftsversicherung

(1) Es wird eine aus dem Haushalt der Union finanzierte öffentliche Landwirtschaftsversicherung eingerichtet, um den von extremen Witterungsverhältnissen oder anderen Fällen von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, einschließlich Waldbränden, Krankheiten und Plagen, betroffenen Landwirten ein Mindesteinkommen zu garantieren. Durch diese Versicherung wird allen Landwirten aller Mitgliedstaaten ein Mindestschutzniveau geboten.

(2) Die öffentliche Landwirtschaftsversicherung kann folgendermaßen unterteilt werden: Betriebsversicherungen, Einkommensversicherungen, Viehversicherungen und Entschädigungsfonds.

(3) Durch diese Versicherung werden andere spezielle Versicherungssysteme für bestimmte Sektoren, wie etwa die in Artikel 47 für den Weinbausektor vorgesehene Ernteversicherung, nicht berührt.

(4) Die Kommission legt einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Landwirtschaftsversicherung so rechtzeitig vor, dass diese Verordnung ab dem 1. Juli 2014 in Kraft treten kann.

Or. pt

Änderungsantrag 2048
Richard Ashworth, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Da effizient und wirksam gegen ***drohende*** Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch ***erhebliche*** Preissteigerungen oder ***–rückgänge*** auf internen oder externen Märkten oder ***andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden***, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Geänderter Text

In Abhängigkeit von Unterabsatz 2 und da effizient und wirksam gegen ***bedeutende Gefahren von ernsthaften*** Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch ***Faktoren aufkommen, die zu erheblichen*** Preissteigerungen oder ***–rückgängen*** auf internen oder externen Märkten ***führen*** oder ***sehr wahrscheinlich dazu führen***, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Diese im ersten Unterabsatz vorgesehen Maßnahmen können nur angenommen werden, wenn jede andere im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stehende Maßnahme sich als unzureichend erweist.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag bietet der Kommission eine kohärentere Zusammensetzung von Zuständigkeiten zur Verabschiedung von Ausnahmemassnahmen im Krisenfall und gewährleistet, dass im derzeitigen Text enthaltenen Sicherheiten beibehalten werden.

Änderungsantrag 2049
Peter Jahr, Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Da effizient und wirksam gegen *drohende* Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten *oder andere den Markt beeinflussende Faktoren* hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Geänderter Text

Da effizient und wirksam gegen Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Or. de

Änderungsantrag 2050
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Da effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche

Geänderter Text

Da effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche

Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten, **eine beträchtliche Erhöhung der Erzeugungskosten gemäß Artikel 7 Absatz 2** oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Or. fr

Änderungsantrag 2051

Salvador Sedó i Alabart, Maria Badia i Cutchet, Raimon Obiols, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Aixela

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Da effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Geänderter Text

Da effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren **einschließlich derjenigen aufgrund der Verteuerung der Erzeugungskosten,** hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Or. es

Begründung

Es necesario establecer de forma clara que el encarecimiento de los costes de producción figure también como factor de mercado que amenaza con producirse como consecuencia de incrementos o bajadas significativos en el mercado interior o exterior. En efecto, entre las necesidades de responder con eficiencia y eficacia a las perturbaciones del mercado hay que atender a episodios como el fuerte encarecimiento de la alimentación animal, los cuales producen en las rentas de los agricultores europeos los mismos efectos que las bajadas significativas de los precios de los productos agrarios.

Änderungsantrag 2052

Jim Higgins, Seán Kelly, Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Da effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Geänderter Text

Da effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder ***erheblichen Rückgang im Spielraum der Erzeuger*** oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 2053

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Da effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Geänderter Text

Da effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder **erheblichen Rückgang im Spielraum der Erzeuger oder** andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 2054

Åsa Westlund, Marita Ulvskog, Göran Färm, Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Da effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Geänderter Text

Da effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, **bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Situation sich nicht verändert oder sich weiter zuspitzt**, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des

Vertrags geschlossenen Abkommen
ergeben, **und unter der Voraussetzung,
dass alle anderer im Rahmen dieser
Verordnung zur Verfügung stehenden
Maßnahmen sich als unzureichend
erweisen.**

Or. en

Begründung

Diese Maßnahmen sollten nur bei einer tatsächlichen Notsituation getroffen werden.

Änderungsantrag 2055 Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Da effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Geänderter Text

Da effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, **bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Situation sich nicht verändert oder sich weiter zuspitzt**, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, **und unter der Voraussetzung, dass alle anderer im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Maßnahmen sich als unzureichend erweisen.**

Or. en

Änderungsantrag 2056
Peter Jahr, Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sofern dies in Fällen **drohender** Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 dringend erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 162 der vorliegenden Verordnung auf die gemäß diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Geänderter Text

Sofern dies in Fällen **von** Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 dringend erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 162 der vorliegenden Verordnung auf die gemäß diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Or. de

Änderungsantrag 2057
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 dringend erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel **162** der vorliegenden Verordnung **auf die gemäß diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte** Anwendung.

Geänderter Text

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 dringend erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel **161** der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Or. de

Begründung

Drohende Marktstörungen können mittels delegierter Rechtsakte im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 161 abgewendet werden.

Änderungsantrag 2058
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen im erforderlichen Umfang und für den erforderlichen Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Geänderter Text

Mit diesen Maßnahmen, **die ex ante oder ex post getroffen werden können**, können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen im erforderlichen Umfang und für den erforderlichen Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag stellt die Maßnahmen klar, die gegen Marktstörungen anzuwenden sind.

Änderungsantrag 2059
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen im erforderlichen Umfang und für den erforderlichen Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Geänderter Text

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen, **einschließlich Ausfuhrerstattungen**, im erforderlichen Umfang und für den erforderlichen Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 2060

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen im erforderlichen Umfang und für den erforderlichen Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Geänderter Text

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen im erforderlichen Umfang und für den erforderlichen Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden ***oder in einer besondere Unterstützung für den Erzeuger zur Minderung der Auswirkungen einer schwerwiegenden Marktstörung bestehen. Im konkreten Fall des Sektors Obst und Gemüse setzt die Kommission einen Mechanismus von Rücknahmen vom Markt in Gang, wenn eine Reihe von Bedingungen auf Unionsebene, die in Absatz 1 genannt sind, verzeichnet werden, um Anreize für zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zeitgleiche Rücknahmen vom Markt zu schaffen.***

Or. es

Begründung

Bisher hat der Sektor Obst und Gemüse keinen besonderen Mechanismus, um Störungen auf dem Markt zu bewältigen. In Anbetracht der in den letzten Jahren im Rahmen der GMO für Obst und Gemüse gesammelten Erfahrung ist es notwendig, ihn mit einem besonderen Mechanismus auf Gemeinschaftsebene gegen mögliche Marktstörungen auszustatten.

Änderungsantrag 2061

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen im erforderlichen Umfang und für den erforderlichen Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Geänderter Text

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen im erforderlichen Umfang und für den erforderlichen Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden ***oder in einer besondere Unterstützung für den Erzeuger zur Minderung der Auswirkungen einer schwerwiegenden Marktstörung bestehen.***

Or. es

Begründung

Es gibt Präzedenzfälle einer besonderen Unterstützung für die Erzeuger (Krise im Milchsektor 2008–2009). Es ist sinnvoll und notwendig, dass die Verordnung diese Möglichkeit widerspiegelt.

Änderungsantrag 2062

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 154 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im konkreten Fall des Sektors Obst und Gemüse setzt die Kommission einen Mechanismus von Rücknahmen vom Markt in Gang, wenn eine Reihe von Bedingungen auf Unionsebene, die in Absatz 1 genannt sind, verzeichnet werden, um Anreize für zwischen den

*einzelnen Mitgliedstaaten zeitgleiche
Rücknahmen vom Markt zu schaffen.*

Or. es

Begründung

In Anbetracht der in den letzten Jahren im Rahmen der GMO für Obst und Gemüse gesammelten Erfahrung ist es notwendig, einen besonderen Mechanismus auf Gemeinschaftsebene gegen mögliche Marktstörungen vorzusehen.

Änderungsantrag 2063

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 154 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung auf die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse.

entfällt

Or. es

Begründung

Dieser Artikel schafft die Möglichkeit, zügig und wirksam auf Marktkrisen zu reagieren, die die Landwirtschaft oder Viehhaltung beeinträchtigen können. Ausnahmen darf es nicht geben.

Änderungsantrag 2064

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 154 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden *keine* Anwendung auf die in Anhang I *Teil XXIV Abschnitt 2*

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden Anwendung auf die in Anhang I

aufgeführten Erzeugnisse.

aufgeführten Erzeugnisse.

Or. pt

Änderungsantrag 2065
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 154 – Absatz 2 A (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(2a) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1
finden Anwendung ohne Rückgriff auf
die Kofinanzierung durch die
Mitgliedstaaten.***

Or. pt

Änderungsantrag 2066
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 154 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(3) Die Kommission kann im Wege von
Durchführungsrechtsakten die
erforderlichen Vorschriften für die
Anwendung von Absatz 1 des
vorliegenden Artikels erlassen. Diese
Vorschriften können sich insbesondere
auf Verfahren und technische Kriterien
beziehen. Diese Durchführungsrechtsakte
werden nach dem Prüfverfahren gemäß
Artikel 162 Absatz 2 erlassen.***

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 2067
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 154 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 154a

***Maßnahmen zur Vermeidung von
Marktstörungen im Sektor Obst und
Gemüse***

(1) Wegen der besonderen Beschaffenheit und leichten Verderblichkeit von Obst und Gemüse wird ein Mechanismus geschaffen, der schwere Marktstörungen auffängt, die insbesondere durch erheblichen Preisverfall im Binnenmarkt aufgrund von Warnungen vor Gesundheitsgefahren und anderer Ursachen, die drastische Rückgänge der Nachfrage auslösen, auftreten können.

(2) Dieser Mechanismus gilt ausschließlich für ein bestimmtes Erzeugnis oder bestimmte Erzeugnisse, ist befristet, überprüfbar, wird automatisch ausgelöst und ist sämtlichen Erzeugern des Sektors zugänglich.

(3) Er umfasst die in Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben a, b und c dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen, wenngleich sie von der Verwaltung der von den anerkannten Obst- und Gemüseerzeugerorganisationen verwendeten Betriebsfonds unabhängig sind.

(4) Die Union finanziert 100 % der durch die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels entstehenden Kosten.

(5) Die Verwaltung der Operationen zur Bewältigung schwerer Krisen richtet sich nach den im Rahmen der operationellen Programme für die Krisenmanagementmaßnahmen geschaffenen Mechanismen. Betroffene, die nicht Mitglieder einer

Erzeugerorganisation sind, müssen mit diesen die Krisenmanagement-Operationen durch Vereinbarungen regeln, in denen die Erzeugerorganisation für Verwaltungskosten einen Betrag in Höhe von 10 % der Beihilfe erhält.

(6) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

(7) Die Kommission kann auf Ersuchen der Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Anwendung der außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen festlegen. Die Kommission gibt den Beginn, die betreffenden Erzeugnisse und Gebiete sowie den Betrag der Beihilfen bekannt. Wenn die Zweckbestimmung kostenlose Verteilung ist, werden die Beihilfen in der Höhe gestaffelt. Die Beendigung des Krisenzeitraums erfolgt im Wege eines Durchführungsrechtsakts, sobald festgestellt wird, dass die schwere Störung vorbei ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. es

Begründung

Die in der derzeitigen gemeinschaftlichen Regelung für Obst und Gemüse vorgesehenen Krisenpräventions- und -managementmechanismen haben es nicht ermöglicht, die Marktkrisen, die in den letzten Jahren immer wieder auftraten, zu kontrollieren. Die Antwort der Union auf Fälle schwerer Krisen sollte im Vorgriff und zügig erfolgen, und dafür sollte sie in dieser Verordnung vorgesehen sein.

Änderungsantrag 2068

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen betreffend **Tierseuchen** und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit

Geänderter Text

Maßnahmen betreffend **Tier- und Pflanzenschädlinge und -seuchen** und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit

Or. es

Änderungsantrag 2069

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen betreffend **Tierseuchen** und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit

Geänderter Text

Maßnahmen betreffend **Schädlinge, Tier- und Pflanzenseuchen und** den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit

Or. es

Begründung

Es wird davon ausgegangen, dass Schadorganismen und Pflanzenseuchen in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführt sein müssen, da die durch Schadorganismen und Pflanzenseuchen verursachte Handelsbeschränkung sogar größer ist als die Störungen, die ein Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit hervorrufen kann. Darum muss auch der Titel des Artikels geändert werden.

Änderungsantrag 2070

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen betreffend Tierseuchen und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit

Geänderter Text

Maßnahmen betreffend Tierseuchen **und Pflanzenkrankheiten** und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit

Or. fr

Änderungsantrag 2071
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen erlassen

Geänderter Text

Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um** außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen **zu** erlassen

Or. de

Änderungsantrag 2072
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann** im Wege von Durchführungsrechtsakten außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen **erlassen**

Geänderter Text

Die Kommission **erlässt** im Wege von Durchführungsrechtsakten außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen

Or. es

Änderungsantrag 2073

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 155 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann** im Wege von Durchführungsrechtsakten außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen **erlassen**

Geänderter Text

Die Kommission **erlässt** im Wege von Durchführungsrechtsakten außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen

Or. es

Begründung

Diese Änderung geht darauf zurück, dass die Kommission handeln und im Wege des entsprechenden Durchführungsrechtsakts die entsprechenden Maßnahmen auslösen muss, auf diese Weise werden den Mitgliedstaaten bessere Garantien geboten, vor allem wenn man berücksichtigt, dass die Maßnahmen nach diesem Artikel auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats ausgelöst werden.

Änderungsantrag 2074

James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 155 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen **für den betroffenen Markt** erlassen.

Or. en

Begründung

Gewährleistet eine kohärentere Zusammensetzung von Zuständigkeiten der Kommission und erhält die bestehenden Sicherheiten.

Änderungsantrag 2075

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 155 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für den betroffenen Markt, um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von **Tierseuchen** ergeben können, und

Geänderter Text

a) für den betroffenen Markt, um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von **Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen** ergeben können, und

Or. es

Änderungsantrag 2076

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 155 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für den betroffenen Markt, um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von **Tierseuchen** ergeben können, und

Geänderter Text

a) für den betroffenen Markt, um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von **Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen** ergeben können, und

Or. es

Begründung

Es wird davon ausgegangen, dass Schadorganismen und Pflanzenseuchen in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführt sein müssen, da die durch Schadorganismen und Pflanzenseuchen verursachte Handelsbeschränkung sogar größer ist als die Störungen, die ein Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder

pflanzliche Gesundheit hervorrufen kann.

Änderungsantrag 2077

Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 155 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 2078

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 155 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für die folgenden Sektoren:

Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für ***alle in Anhang I aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, ausgenommen im Fall derjenigen, die auf die Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen ergeben, die für die folgenden Sektoren gelten:***

Or. es

Änderungsantrag 2079

Jim Higgins, Seán Kelly, Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 155 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- fa) Kartoffeln;*
- fb) Getreide,*
- fc) Ölsamen;*
- fd) Eiweißpflanzen;*

Or. en

Änderungsantrag 2080
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- fa) Kartoffeln;*
- fb) Getreide,*
- fc) Ölsamen;*
- fd) Eiweißpflanzen;*

Or. en

Änderungsantrag 2081
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- fa) Kartoffeln;*
- fb) Getreide,*
- fc) Ölsamen;*
- fd) Eiweißpflanzen;*

Or. en

Änderungsantrag 2082
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Kaninchenfleisch.

Or. es

Änderungsantrag 2083
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Kaninchenfleisch.

Or. es

Änderungsantrag 2084
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Maßnahmen gemäß Absatz 1
Buchstabe b, die den Vertrauensverlust
der Verbraucher infolge von die Risiken
für menschliche, tierische oder
pflanzliche Gesundheit betreffen, gelten
auch für alle anderen
landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit
Ausnahme derjenigen, die in Anhang I
Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführt sind.***

entfällt

Änderungsantrag 2085
Åsa Westlund, Marita Ulvskog, Göran Färm

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b, die den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von die Risiken für menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit betreffen, gelten auch für **alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme derjenigen, die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführt sind.**

Geänderter Text

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b, die den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von die Risiken für menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit betreffen, gelten auch für **Eier und Geflügelfleisch.**

Or. en

Begründung

Der Artikel sollte nicht so umfassend sein, wie es die Kommission vorschlägt. Die Bereiche, auf die Bezug genommen wird, sollten so wie bisher Eier und Geflügelfleisch sein.

Änderungsantrag 2086
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur erlassen werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der Seuchenausbreitung notwendigen veterinär- und gesundheitsrechtlichen Maßnahmen getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung

Geänderter Text

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur erlassen werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der **Schädlings- oder** Seuchenausbreitung notwendigen **entsprechenden** veterinär- **oder pflanzenschutz-** und gesundheitsrechtlichen Maßnahmen

dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

Or. es

Änderungsantrag 2087

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 155 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur erlassen werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der Seuchenausbreitung notwendigen veterinär- und gesundheitsrechtlichen Maßnahmen getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

Geänderter Text

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur erlassen werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der **Schädlings- oder** Seuchenausbreitung notwendigen **entsprechenden** veterinär- **oder pflanzenschutz-** und gesundheitsrechtlichen Maßnahmen getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

Or. es

Begründung

Es wird davon ausgegangen, dass Schadorganismen und Pflanzenseuchen in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführt sein müssen, da die durch Schadorganismen und Pflanzenseuchen verursachte Handelsbeschränkung sogar größer ist als die Störungen, die ein Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit hervorrufen kann.

Änderungsantrag 2088

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 155 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in **Absatz 1** genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Geänderter Text

Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in **Absatz 1 Buchstabe a** genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % **bzw. an der Finanzierung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen in Höhe von 100 %** der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Or. es

Begründung

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b sind mit denen des Veterinärfonds oder den marktbezogenen Maßnahmen im Fall von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten (beide kofinanziert) nicht vergleichbar. Ihre Ausdehnung geht über den Ausbruch von Krankheiten hinaus, wobei eindeutige Präzedenzfälle vorliegen, in denen eine mit einer Tierseuche zusammenhängende Krise Länder betroffen hat, in denen die genannte Krankheit nicht einmal gemeldet worden war (z. B. bei der Vogelgrippe 2006).

Änderungsantrag 2089

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 155 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Geänderter Text

Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 **Buchstabe a** genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % **bzw. an der Finanzierung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen in Höhe von 100 %** der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Or. es

Begründung

Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b zu 100 % vom Gemeinschaftshaushalt getragen werden müssen, wie es auch bei den sonstigen

außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen der Fall ist. Es ist nicht hinnehmbar, diese Maßnahmen mit denen des Veterinärfonds oder den marktbezogenen Maßnahmen im Fall von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten (beide kofinanziert) gleichzusetzen.

Änderungsantrag 2090
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Höhe von **50 %** der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Geänderter Text

Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Höhe von **80 %** der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Or. bg

Änderungsantrag 2091
Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Höhe von **50 %** der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Geänderter Text

Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Höhe von **60 %** der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Or. pl

Änderungsantrag 2092
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Geänderter Text

Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben. ***Diese Maßnahmen können Steuervorteile oder Vorzugskredite sein, die Landwirten gewährt werden und gemäß der Verordnung [zur ländlichen Entwicklung] finanziert werden.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag enthält einige oft von den Mitgliedstaaten zur Kompensation von Landwirten, die durch Tierkrankheiten oder Pflanzenseuchen beeinträchtigt sind, genutzte Maßnahmen.

Änderungsantrag 2093

Jaroslav Kalinowski, Artur Zasada, Czesław Adam Siekierski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 155 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch beteiligt sich die Union jedoch in Höhe von **60 %** dieser Ausgaben.

Geänderter Text

Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch beteiligt sich die Union jedoch in Höhe von **70 %** dieser Ausgaben.

Or. pl

Begründung

In der Krise wäre eine Erhöhung der Ko-Finanzierung besser und wirksamer, damit hätten die Erzeuger in den einzelnen Mitgliedstaaten gleiche Bedingungen.

Änderungsantrag 2094
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch beteiligt sich die Union jedoch in Höhe von 60 % dieser Ausgaben.

Geänderter Text

Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche **sowie bei der Tilgung der Krankheiten, die in den für die einzelnen Mitgliedstaaten angenommenen Programmen genannt werden**, in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch beteiligt sich die Union jedoch in Höhe von 60 % dieser Ausgaben.

Or. fr

Begründung

Für Programme zur Bekämpfung, Vorbeugung und Tilgung anerkannter Tierseuchen, die Gegenstand von in den Mitgliedstaaten in Kraft befindlichen Programmen sind, sollten die gleichen Regelungen gelten wie für Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche, d. h. die Union sollte sich in Höhe von 60 % der Ausgaben beteiligen.